bvkm. aktuell
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

bvkm.aktuell Nr. 2/2021, Juni

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
info@bvkm.de // www.bvkm.de

Foto: privat

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir befinden uns weiterhin in bewegten Zeiten. Die Pandemie ist noch immer sehr präsent – auch wenn die Inzidenzzahlen erfreulicherweise nun täglich weiter sinken. Momentan befindet man sich gefühlt in einer Art Wettlauf zwischen Pandemie und Impfung. Aber: wir haben das Ziel im Blick. Wieder „so etwas wie" Normalität erleben zu dürfen. Die Impfungen gehen voran und die Chancen auf einen „normaleren" Sommer stehen gut. Neben Corona haben aber auch andere Themen in den letzten Wochen für Aufregung und Aufsehen gesorgt. So wurde dem bvkm ein interner Arbeitsentwurf zur Pflegereform aus dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) bekannt, der nichts Gutes hoffen ließ. Dieser sah eine Kürzung der Leistungen der stundenweisen **Verhinderungspflege** um fast 50 Prozent vor. Der bvkm und auch viele andere Verbände haben sich vehement gegen diesen Arbeitsentwurf ausgesprochen. Mit Erfolg! Der Plan von Bundesgesundheitsminister Spahn, die Flexibilität der Verhinderungspflege einzuschränken, konnte erfolgreich gestoppt werden. Außerdem wurde uns vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Verordnungsentwurf zur Weiterführung der **Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTBV)** zugesandt. Bereits im Mai vergangenen Jahres hatten wir uns als bvkm in einer Stellungnahme zu dem entsprechenden Eckpunktepapier geäußert. Wir haben den Verordnungsentwurf nun nochmal zum Anlass genommen, um Änderungs- bzw. weiteren Regelungsbedarf anzumelden. Hierzu zählen beispielsweise eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands sowie kürzere Bearbeitungszeiten bei Verwendungsnachweisen und Anträgen, eine Abschaffung der Eigenanteile und eine Dynamisierung der Förderhöhe.

Ein wichtiges Thema, das uns auch in den nächsten Monaten begleiten wird, ist die Bundestagswahl im September. Der bvkm hat hierzu seine **Wahlprüfsteine** formuliert und diese an die zur Wahl antretenden Parteien mit der Bitte um Stellungnahme verschickt. Grundsätzlich fordern wir die Parteien auf, sich für soziale Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen einzusetzen und die damit verbundenen Aufgaben in den parteipolitischen Fokus zu rücken. In den Wahlprüfsteinen haben wir die hierfür wichtigsten Handlungsbedarfe formuliert. Diese reichen von der Forderung einer freien Wahl des Wohn- und Lebensortes, dem Schutz vor Gewalt über den notwendigen Anspruch auf Assistenz im Krankenhaus bis hin zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Sie finden die Wahlprüfsteine des bvkm in dieser Ausgabe. Die **Wahlprüfsteine** des bvkm wurden auch in **Leichte Sprache** übersetzt. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese Forderungen an die Bundestagskandidat:innenn in Ihrem Wahlkreis mit der Bitte um Stellungnahme verschicken. Je breiter wir unsere Forderungen streuen, umso eher finden wir Gehör!
Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe einige Informationen über unsere Aktivitäten, wie beispielsweise den Jahresbericht der **Bundesfrauenvertretung**, der eindrucksvoll zeigt, wie intensiv die Zusammenarbeit auch während der Pandemie fortgesetzt werden konnte. Bedauerlicherweise musste der **Fachtag zum Muttertag** 2020 pandemiebedingt abgesagt werden und auch in diesem Jahr konnte der Fachtag nur digital stattfinden. Aber: Mit viel Kreativität und Engagement hat die Bundesfrauenvertretung ein interaktives und abwechslungsreiches Programm erstellt und sich im Rahmen der Tagung auch mit eindrucksvollen Statements in den sozialen Netzwerken zu Wort gemeldet.
Und nicht zuletzt möchte ich Ihnen die **Neuerscheinungen aus unserem Verlag** ans Herz legen, die sich mit den Themen Sport, Digitalisierung und Schmerz auseinandersetzen.

Wir werden Ihre Anliegen weiterhin im Blick behalten und uns für Sie starkmachen!

Freundliche Grüße und bleiben Sie gesund

Ihre

Dr. Janina Jänsch

Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf, T. 0211.640 04- 0, F. 0211.640 04 20, info@bvkm.de, www.bvkm.de
Bank für Sozialwirtschaft: 7 034 200 (BLZ 370 205 00), BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE5337 0205 0000 0703 4200

Vorstand: Helga Kiel (Vorsitzende), Reinhold Scharpf (stellvertr. Vorsitzender), Rüdiger Clemens, Holger Jeppel, Nils Rahmlow, Petra Roth, Kerrin Stumpf

#MütterStärkenJetzt!

socia media Aktion anlässlich der Onlinetagung zum Muttertag ein voller Erfolg

Am 14. und 15. Mai fand die Fachtagung zum Muttertag 2021 online statt. Knapp 60 Teilnehmerinnen informierten sich in Fachvorträgen und Workshops und nutzen die Gelegenheit zum Austausch. Unter dem Hashtag **#MütterStärkenJetzt** zeigten die Frauen auch in den sozialen Netzwerken Gesicht und machten mit ihren Statements deutlich, dass Gesundheit gerade für pflegende Mütter nicht nur eine Frage guter Selbstfürsorge ist. Der Titel der Veranstaltung fragte provokant: „Wege zur Gesundheit – In guter Gesellschaft oder mutterseelenallein?!" Das Programm und die Offenheit der Teilnehmerinnen zeigten: Auch online kann die Fachtagung zum Muttertag Mütter von Kindern mit Behinderung zusammenbringen und stärken.

Inhalt

Aktion in den sozialen Netzwerken: #MütterStärkenJetzt! S. 2
Inhaltsverzeichnis S. 3
Eintrag im bvkm.Verzeichnis S. 4
bvkm.Materialien (Bestellschein) S. 5
Aktulisierung Verzeichnis EUTB u. Ferienunterkünfte S. 6

bvkm.Positionen

Thema: Wahlprüfsteine des bvkm S. 7
Schwere Sprache S. 8
Leichte Sprache S. 15

Erklärung für Menschlichkeit und Vielfalt // Möglichkeit zur Mitunterzeichnung S. 27

Thema: Coronavirus-Impfverordnung S. 29
Stellungnahme zur Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung (Feb.) S. 30
Pressemitteilung der FV zum Impfen von pflegenden Angehörigen S. 33
Pressemitteilung der FV // Menschen mit Behinderung jetzt impfen S. 34

Thema: SGB VIII // Kinder- und Jugendstärkungsgesetz S. 35

Stellungnahme des bvkm S. 36
Pressemitteilung der FV zum Inklusiven SGB VIII S. 42

Thema: Barrierefreiheitsgesetz S. 44

Stellungnahme des bvkm S. 45

Thema: Versicherungsmerkblatt // neu überarbeitet S. 52

Thema: Teilhabestärkungsgesetz S. 52

Stellungnahme der FV S. 53
Pressemitteilung der FV // Assistenz im Krankenhaus verbindlich regeln S. 64
Pressemitteilung der FV // Assistenz im Krankenhaus muss bezahlt werden S. 66

Thema: Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV S. 67
Stellungnahme des bvkm S. 68

Thema: Verhinderungspflege S. 77
Pressemitteilung der FV S. 78

Thema: Konduktive Förderung nach Petö S. 80

bvkm.Aktion Mensch S. 81

Neues von der Aktion Mensch S. 81

bvkm.Veranstaltungen

Dt. Bocciameisterschaften 2021 // Qualifikationsturnier S. 82
Plattform Jugend S. 83
Die Bundesfrauenvertretung im bvkm // Berichtszeitraum 5/2018-5/2021 S. 85
Veranstaltungsplattform für Mitgliedsorganisationen – jetzt registrieren! S. 90

bvkm.Bücher

Neue Titel im verlag selbstbestimmtes leben S. 93

Ihr Eintrag im Verzeichnis der bvkm-Mitgliedsorganisationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Landes- und Ortsverbände des bvkm,
der bvkm aktualisiert stetig sein Mitgliederverzeichnis. Bitte schicken Sie uns dieses Schreiben, wenn sich in Ihrem Verein, Ihrer Gruppe oder Initiative etwas geändert haben sollte! Vielen Dank.

Name der Mitgliedsorganisation: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner/in: .....

Tel.: ..... Fax: .....

(allgemeine) E-Mail: .....

Internetadresse: .....

Angebot bitte ankreuzen:

- ❑ Frühförderung
- ❑ Sozialpädiatrisches Zentrum
- ❑ Elterntreff
- ❑ Ergotherapie
- ❑ Krankengymnastik
- ❑ Logopädie
- ❑ Reittherapie
- ❑ Therapeutisches Schwimmen
- ❑ Unterstützte Kommunikation
- ❑ Kindertagesstätte
- ❑ Schulvorbereitende Einrichtung
- ❑ Pflegedienst
- ❑ Ambulante Dienste
- ❑ Förderschule
- ❑ Integrative Schule
- ❑ Internat
- ❑ Kinderheim
- ❑ Beratung
- ❑ Testamentberatung/-vollstreckung
- ❑ Betreuungsverein
- ❑ Familienunterstützender Dienst
- ❑ Müttertreff/Müttergruppe
- ❑ Schullandheim
- ❑ Bildung/Kultur
- ❑ Ferieneinrichtung
- ❑ Freizeitangebote
- ❑ Jugendclub/Jugendtreff
- ❑ Fahrdienst
- ❑ Sport
- ❑ Wohneinrichtung
- ❑ Betreutes Wohnen
- ❑ Kurzzeitpflege
- ❑ Behindertengerechte Wohnungen
- ❑ Berufsbildungswerk
- ❑ Tagesförderstätte
- ❑ Werkstätte (WfbM)
- ❑ Integrationsfachdienst/-unternehmen

Bitte ergänzen Sie die Liste, wenn Sie ein Angebot Ihrer Organisation/Einrichtung nicht wiederfinden:

.....

.....

Bitte senden Sie den Bogen an:
bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf oder per Fax an: 0211/64004-20

bvkm-Materialien: Bestellschein

Benötigen Sie Materialien zum Auslegen oder für Veranstaltungen?
Bestellen Sie einfach per Fax (0211/64004-20) oder per Mail an versand@bvkm.de

Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es (auch div. Übersetzungen)	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Vererben zugunsten behinderter Menschen	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Der Erbfall – Was ist zu tun?	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Berufstätig sein mit einem behinderten Kind	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern in Einrichtungen	____ Stück (kostenlos)
Steuermerkblatt	____ Stück (kostenlos)
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	____ Stück (kostenlos)
DAS BAND – Zeitschrift des bvkm	____ Stück (kostenlos)
MiMMi – MitmachMädchenmagazinMittendrin	____ Stück (kostenlos)
Fritz und Frida – Zeitschrift für Frauen und Männer mit Behinderung	____ Stück (kostenlos)
Informationsbroschüre des bvkm	____ Stück (kostenlos)
Leitbild des bvkm	____ Stück (kostenlos)
Verlagsprogramm	____ Stück (kostenlos)

*Versandkostenpauschale

❑ Mitglied im bvkm ❑ nicht Mitglied im bvkm

Wichtig!
Bitte unbedingt ausfüllen // Bestellmöglichkeit bvkm.aktuell

❑ Ich möchte bvkm.aktuell weiterhin in der Druckversion geliefert bekommen

❑ Ich möchte bvkm.aktuell zukünftig nur noch per E-Mail geschickt bekommen

(Bitte die E-Mail-Adresse eintragen!) _____

Absender: _____

_____

Wir aktualisieren die Website **www.bvkm.de** // Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben

Liebe Kolleginnen und Kollegen aus den bvkm-Mitgliedsorganisationen, wir aktualisieren die Website und überarbeiten die nachfolgenden Verzeichnisse mit Adressen aus unseren Mitgliedsorganisationen.

- **Verzeichnis der Ferienunterkünfte** (zu finden unter: https://bvkm.de/unsere-themen/kindheit-jugend-und-familie/)

- **Verzeichnis der EUTB-Beratungsstellen**, die von Mitgliedsorganisationen des bvkm geführt werden (zu finden unter: https://bvkm.de/unsere-themen/gesellschaftliche-und-politische-teilhabe/)

Wenn Sie die oben genannten Angebote bereitstellen, prüfen Sie bitte, ob unsere Informationen noch stimmen, ergänzt oder gelöscht werden müssen.

Damit es für Sie einfach ist:
Melden Sie sich bei uns unter **info@bvkm.de.** Sie können uns dort Ihre Änderungen direkt mitteilen oder um Rückmeldung bitten. Wir setzen uns dann gern mit Ihnen in Verbindung und nehmen Ihre Änderungswünsche auf.

Sie können uns auch klassisch ein Fax schicken: Fax: 0211/64 00 4-20

Wir möchten einen Eintrag im **Ferienverzeichnis** ändern: .....

Wir möchten einen Eintrag im Verzeichnis der **EUTB-Stellen** ändern: .....

Name der Mitgliedsorganisation: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner/in: .....

Tel.: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

Internetadresse: .....

Wahlprüfsteine des bvkm zur Bundestagswahl 2021

2021 ist ein wichtiges Wahljahr. Aus diesem Grund werden sog. Wahlprüfsteine entwickelt, die den Parteien mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt werden.

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) hat seine Wahlprüfsteine für die Bundestagswahl 2021 im Rahmen des Sozialpolitischen Fachtags am 17. Mai 2021 vorgestellt.

Der bvkm hat in seinen Wahlprüfsteinen die wichtigsten Handlungsbedarfe und Forderungen zur Bundestagswahl 2021 formuliert.
Unter anderem fordert der bvkm die Parteien zur Bundestagswahl 2021 auf, sich für soziale Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen einzusetzen und die damit verbundenen Aufgaben in den parteipolitischen Fokus zu rücken.

Die Wahlprüfsteine gibt es auch in Leichter Sprache.

Wir stellen Ihnen die Wahlprüfsteine auf den nächsten Seiten vor. Leiten Sie die Prüfsteine gern auch an Ihre Abgeordneten vor Ort weiter!

Im Internet zu finden unter:
https://bvkm.de/unsere-themen/gesellschaftliche-und-politische-teilhabe/

bvkm.
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Wahlprüfsteine

des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) zur Bundestagswahl 2021

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen hat eine frühkindliche cerebrale Bewegungsstörung. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf institutionalisierte Unterstützung im Alltag, in der Pflege sowie bei der Versorgung angewiesen sind.
Der Bundesverband versteht sich als sachverständiges und kritisches Gegenüber von Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung.

WIR für Menschlichkeit und Vielfalt

Besonders im Vorfeld der Bundestagswahl ist es wichtig, Position zu beziehen und sich gegen Rassismus, Rechtsextremismus, Hass und Hetze auszusprechen. Wir betrachten mit Sorge, wie versucht wird, eine Stimmung zu erzeugen, die Hass und Gewalt nicht nur gegen Menschen mit Behinderung, psychischer oder physischer Krankheit schürt, sondern gegen alle, die sich für eine offene und vielfältige Gesellschaft engagieren. Gemeinsam mit mehr als 670 Verbänden, Initiativen und Einrichtungen aus dem Bereich der Behindertenhilfe und der Sozialen Psychiatrie haben wir deshalb die **„Erklärung für Menschlichkeit und Vielfalt“** unterzeichnet. Als größter Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in Deutschland sieht der bvkm sich und uns alle aufgefordert, im Wahljahr 2021 bewusst NEIN zu sagen zu jeglicher Ideologie der Ungleichwertigkeit von Menschen. Die Würde des Menschen ist unantastbar!

Dies beinhaltet, alles dafür zu tun, dass

- sich Hass und Gewalt nicht weiter ausbreiten können,
- niemand das Recht auf Leben von Menschen mit Behinderungen in Frage stellen darf und
- Menschen nicht ausgegrenzt, benachteiligt und diskriminiert werden.

Darüber hinaus fordert der bvkm die Parteien zur Bundestagswahl 2021 auf, sich für soziale Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen einzusetzen und die damit verbundenen Aufgaben in den parteipolitischen Fokus zu rücken. Der bvkm hat die derzeit wichtigsten Handlungsbedarfe in den folgenden Forderungen formuliert und wendet sich hiermit an die zur Wahl antretenden Parteien mit der Bitte um Stellungnahme.

Corona: Teilhabe für Menschen mit Behinderung in der Pandemie umsetzen

Von der Corona-Pandemie sind viele Menschen mit Behinderung in besonderem Maße betroffen, da sie häufig Vorerkrankungen aufweisen und damit ein schwerer Verlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus wahrscheinlicher ist. Besonders zu Beginn der Pandemie erfolgten massive Einschränkungen zum Schutz der Risikogruppen, wie die Schließung von Tagesstätten, Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen oder Besuchsverbote in gemeinschaftlichen Wohnformen. Bis heute müssen Menschen mit Behinderung mit erheblichen Einschränkungen leben, um eine Infektion zu vermeiden. So existenziell wichtig bestimmte Einschränkungen für die durch das Coronavirus besonders gefährdeten Personengruppen – darunter auch viele Menschen mit Behinderung – waren und sind, so dürfen hierdurch die Errungenschaften der letzten Jahre in Bezug auf **Teilhabe und Selbstbestimmung** nicht verloren gehen. Der bvkm fordert deshalb, bei Corona-Maßnahmen stets den Gesundheitsschutz sorgfältig mit dem Recht auf Teilhabe und Selbstbestimmung abzuwägen.

Das wichtigste Ziel sollte es sein, Menschen mit Behinderung zeitnah zu impfen, damit sie uneingeschränkt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Der bvkm fordert deshalb, bei der **Impfpriorisierung** Menschen mit schwerer Behinderung und schweren Vorerkrankungen nicht aus dem Blick zu verlieren. Bis zur vollständigen Immunisierung ist es zum einen wichtig, Menschen mit Behinderung durch regelmäßige Testungen zu schützen, und zum anderen, **alternative Wege der Teilhabe** zu ermöglichen. Hier spielen die digitalen Medien eine bedeutende Rolle, da durch sie Kommunikation und Austausch trotz der Kontaktbeschränkungen ermöglicht wird. Die digitale Teilhabe hat in Zeiten von Corona noch mehr an Bedeutung gewonnen. Der bvkm fordert deshalb, digitale Teilhabe zu ermöglichen und Barrieren abzubauen. Und auch wenn das Ende der Corona-Pandemie derzeit in Sicht zu sein scheint, so muss der Gesetzgeber aus dieser Erfahrung lernen und sich für zukünftige Pandemien wappnen.

Eingliederungshilfe: Selbstbestimmtes Leben für *alle* Menschen mit Behinderung

Der bvkm hält die personenzentrierte Ausrichtung der neuen Eingliederungshilfe mit der Bindung der Leistungen an den individuellen Bedarf und die Bedürfnisse, der Aufgabe der Trennung von ambulanter und stationärer Leistungserbringung und der Stärkung der individuellen Lebensgestaltungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung für richtig und zukunftsweisend. Allerdings ist es bis zur echten Selbstbestimmung und Personenzentrierung noch ein weiter Weg. Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen sind bei jedem Schritt zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

(BTHG) in die Praxis mitzudenken. In Bezug auf die Eingliederungshilfe fordert der bvkm deshalb, das **Wunsch- und Wahlrecht** von Menschen mit Behinderung nicht länger einem Kostenvorbehalt zu unterstellen. Auch muss die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden. Eine inklusive Gesellschaft stellt notwendige Unterstützungsleistungen kostenfrei zur Verfügung.

Auch dürfen Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe leben, nicht in ein Pflegeheim abgeschoben werden, wenn sich ihr Pflegebedarf so erhöht, dass er in der besonderen Wohnform nicht mehr sichergestellt werden kann. Die **freie Wahl des Wohn- und Lebensortes** ist sicherzustellen. Menschen mit Behinderung haben auch bei hohem Pflegebedarf das Recht, in ihrem vertrauten Umfeld wohnen zu bleiben.

Der **Schutz vor Gewalt** in Einrichtungen der Behindertenhilfe muss gewährleistet sein. Das gilt insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderung, die im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt zwei- bis dreimal häufiger Gewalt ausgesetzt sind. Tötungsdelikte, wie das Drama in einem Potsdamer Wohnheim für Menschen mit Behinderung im April 2021, dürfen sich nicht wiederholen. Die neuen im SGB IX verankerten Gewaltschutzkonzepte müssen gelebt und regelmäßig auf den Prüfstand gestellt werden.

Die Digitalisierung bietet für Menschen mit Behinderung viele Möglichkeiten der Kommunikation und Teilhabe. Mit Hilfe der digitalen Medien können beispielsweise schnell und unkompliziert Informationen eingeholt und über die verschiedenen Plattformen persönliche und berufliche Inhalte eingestellt und ausgetauscht werden. **Digitale Teilhabe** bedeutet deshalb gesellschaftliche Teilhabe. Dies ist in der Zeit der Besuchsverbote während der Coronapandemie besonders deutlich geworden. Deshalb fordert der bvkm, die Grundvoraussetzungen für eine digitale Teilhabe zu schaffen und Barrieren abzubauen. Schüler:innen mit Behinderung müssen Zugang zu digitalen Lernangeboten erhalten. Digitale Formen der Leistungserbringung sind möglich und sinnvoll, sofern sie als zusätzliche Option angeboten werden, die gewählt werden kann.

Die Möglichkeit der **Teilhabe am Arbeitsleben** für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen muss sichergestellt werden. Das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung als Zugangskriterium zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben führt dazu, dass Menschen wegen Art und Ausmaß ihrer Behinderung von diesen Leistungen ausgeschlossen werden. Die Zugangsvoraussetzungen zur Werkstatt für behinderte Menschen, zum Budget für Arbeit und zum Budget für Ausbildung sind neu zu fassen, damit alle Menschen ihren gesetzlichen Anspruch realisieren können.

Menschen mit Behinderung brauchen Hilfen und Unterstützungssysteme, die nur ihren Interessen gegenüber verpflichtet sind. Die Beratungsstellen der **Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)** sind auskömmlich zu finanzieren, und der Verwaltungsaufwand für den Betrieb der Beratungsangebote ist möglichst gering zu halten, damit auch kleine Selbsthilfevereine weiterhin in der Lage sind, diese wichtige Aufgabe zu leisten.

Gesundheit: Die Versorgung von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf sicherstellen

Die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderung weist in vielen Bereichen Defizite auf. Dies gilt besonders für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf. Der bvkm fordert deshalb, einen **Anspruch auf Assistenz im Krankenhaus** für alle Menschen mit Behinderung einzuführen, die während eines Krankenhausaufenthalts oder einer stationären Rehabilitation auf die Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson angewiesen sind. Bei Begleitung durch Angehörige ist der Verdienstausfall und bei Begleitung durch Personal aus besonderen Wohnformen oder von Pflege- und Assistenzdiensten sind die hierdurch entstehenden Personalersatzkosten zu übernehmen.

Auch ist der **barrierefreie Zugang zu Gesundheitsleistungen** sicherzustellen. Dies gilt für Krankenhäuser gleichermaßen wie für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Arzt- und Zahnarztpraxen. Es sind die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten und der apparativen Ausstattungen herzustellen sowie die personellen Ressourcen in Bezug auf zeitliche Kapazitäten und Qualität zu stärken. Fachkenntnisse über die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung müssen Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzt:innen und anderer Gesundheitsberufe wie z. B. Krankenpfleger:innen sein. Hierzu gehört u. a. die Vermittlung von Kompetenzen zur Verständigung mit Menschen mit einer kommunikativen Behinderung.

Es ist ferner Sorge dafür zu tragen, dass sich **Krankenkassen an Recht und Gesetz halten.** Die systematische Ablehnung berechtigter Ansprüche, die häufig zu beobachten ist, gilt es zu unterbinden. Auch muss verhindert werden, dass dringend notwendige Therapien durch lange Bearbeitungszeiten verzögert werden. Die Auseinandersetzungen mit den Krankenkassen über ärztlich verordnete Heil- und Hilfsmittel binden wichtige zeitliche Ressourcen und kosten Eltern von Menschen mit komplexen Behinderungen viel Kraft und Energie. Es ist nicht hinnehmbar, dass berechtigte Ansprüche für ein behindertes Kind oft nur mit Hilfe von Rechtsanwält:innen durchgesetzt werden können.

Im Hinblick auf die **Umsetzung des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes** (GKV-IPReG) muss gewährleistet sein, dass Menschen mit einem hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege weiterhin in ihrem Zuhause bzw. in ihrer Familie verbleiben können und dort versorgt werden. Es gilt zu verhindern, dass die Betroffenen gegen ihren Willen in ein Pflegeheim verlegt werden. Zu unterlassen ist deshalb alles, was ein „Austrocknen" der professionellen ambulanten Intensivpflege forciert. Pflegende Familienangehörige dürfen nicht zu Ausfallbürgen im Fall von nicht sichergestellter professioneller Pflege werden.

Für **Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB)** müssen bundeseinheitliche Standards in einer Rahmenvereinbarung festgelegt werden. Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung von MZEB gibt es bereits seit 2015. Durch diese Regelung soll für den genannten Personenkreis eine bedarfsgerechte ambulante medizinische Versorgung in Form

von interdisziplinär und multiprofessionell ausgestatteten Behandlungszentren gesichert werden. Da bei der Umsetzung immer wieder erhebliche Probleme auftreten, muss die gesundheitliche Versorgung von erwachsenen Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen durch eine entsprechende Rahmenvereinbarung auf Bundesebene gesichert werden.

Pflege: Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien berücksichtigen

Die Pflegeversicherung nimmt in erster Linie Senior:innen mit Pflegebedarf in den Blick. Der bvkm fordert deshalb, die Belange von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien in der Pflegeversicherung stärker zu berücksichtigen. Insbesondere fordert der bvkm bereits seit Jahren die **Abschaffung des § 43a SGB XI**. Mit dieser Regelung werden Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, auf 266 Euro im Monat begrenzt. Die betroffenen Versicherten werden dadurch erheblich benachteiligt. Es ist sicherzustellen, dass die Bewohner:innen der besonderen Wohnformen den vollen Zugang zu allen Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege erhalten.

Die **Entlastungsleistungen der Pflegeversicherung**, die Eltern behinderter Kinder Auszeiten von der Pflege ermöglichen, sind zu verbessern. Insbesondere ist der flächendeckende Ausbau spezieller Kurzzeitpflegeangebote für Menschen mit Behinderung zu forcieren. Auch müssen die Erhöhung der **Verhinderungspflege** um den vollen Betrag der Kurzzeitpflege ermöglicht werden und die volle Flexibilität der Verhinderungspflege erhalten bleiben. Plänen, die stundenweise Inanspruchnahme von Verhinderungspflege einzuschränken, ist eine klare Absage zu erteilen. Es ist ein flexibles jährliches Entlastungsbudget einzuführen, welches der Höhe nach entsprechend den Pflegegraden abzustufen ist. Zurzeit sind die Budgets für Kurzzeit- und Verhinderungspflege für alle Pflegebedürftigen gleich hoch. Bei Kindern mit hohem Unterstützungsbedarf (Einstufung in Pflegegrad 4 und 5), die in der Regel qualifizierte und damit teurere Pflegeleistungen benötigen, sind die Budgets daher schneller aufgebraucht. Die betroffenen Eltern erhalten damit im Ergebnis trotz ihrer stärkeren psychischen und physischen Belastung zeitlich weniger Entlastung als Eltern, deren Kinder einen geringeren Unterstützungsbedarf (Einstufung in Pflegegrad 2 und 3) haben. Zudem muss der monatliche Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro, der derzeit nur für bestimmte Betreuungsangebote genutzt werden kann, flexibler gestaltet werden, da er häufig mangels entsprechender Infrastruktur ins Leere läuft.

Um die **Vereinbarkeit von Pflege und Beruf** für Eltern von Kindern mit Behinderung zu verbessern, bedarf es nach Auffassung des bvkm unterschiedlicher Maßnahmen. In erster Linie müssen verlässliche Betreuungsangebote deutlich ausgebaut werden. Darüber hinaus fordert der bvkm die Einführung einer Lohnersatzleistung für Pflege, um fehlendes Familieneinkommen auszugleichen. Auch ist die Altersabsicherung bei Pflege deutlich zu verbessern, um pflegende Eltern vor Altersarmut zu schützen. Verbesserte Betreuungsangebote und Finanzleistungen müssen sich so ergänzen, dass Eltern eine echte Wahlfreiheit haben, wie sie sich die Sorgearbeit aufteilen.

Kinder- und Jugendhilfe: Inklusive Lösung zügig umsetzen

Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien haben einen uneingeschränkten Anspruch auf Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die Zuweisung junger Menschen mit körperlicher, geistiger, mehrfacher oder Sinnesbehinderung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird ihnen der Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig verwehrt. Mit der **Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** ist ein wichtiger Schritt hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gemacht worden. Damit aus der neuen Rechtsetzung eine gelebte Praxis werden kann, müssen die Städte und Kreise die fachlichen und infrastrukturellen Bedingungen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe schaffen. Dazu müssen sie vom Bund und den Ländern finanziell entsprechend ausgestattet werden.

Ohne die Zusammenführung der Eingliederungsleistungen für alle jungen Menschen mit Behinderung und ihre Familien im Kinder- und Jugendhilferecht bleibt die Reform Stückwerk. Das vorgesehene Stufenmodell zur **Umsetzung der Inklusiven Lösung** muss ernsthaft und zügig bereits in der nächsten Regierungsperiode in Angriff genommen werden. Der von der aktuellen Bundesregierung initiierte Beteiligungs- und Dialogprozess muss fortgesetzt und fachlich vertieft werden. Die im KJSG ab 2022 vorgesehene Untersuchung der rechtlichen Wirkung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung im Hinblick auf die Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, die Ausgestaltung der Kostenbeteiligung und die Ausgestaltung der Verfahren muss transparent und unter Beteiligung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung und Eltern behinderter Kinder erfolgen.

Kommunen, die bereits vor 2024 den im KJSG vorgesehenen Verfahrenslotsen einsetzen und vor 2028 im Rahmen von **Modellvorhaben** die Zusammenführung der Inklusiven Lösung erproben wollen, sollen dies mit einem vom Bund aufgelegten und finanziell entsprechend ausgestatteten Programm tun können.

Fachkräfte: Berufsbilder der Eingliederungshilfe stärken

Im Bereich der Eingliederungshilfe besteht bereits seit Jahren ein Personal- und Fachkräftemangel. Insbesondere fehlt es an Heilerziehungspfleger:innen und Heilpädagog:innen. Nachdem der Bund in die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Erzieher:innen und Pflegekräfte investiert hat, sind in der kommenden Legislaturperiode die Berufsbilder in der Eingliederungshilfe zu stärken, indem **geeignete Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften** getroffen und Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen verbessert werden. Dazu gehört die kostenfreie Ausbildung ebenso wie eine bundesweite Kampagne zur Darstellung des Berufsbildes. Im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie ist außerdem eine bundesweite Corona-Prämie für Mitarbeitende der Behindertenhilfe einzuführen.

Barrierefreiheit: Zugang zu allen Lebensbereichen ist Menschenrecht

Unabdingbar für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist eine barrierefrei gestaltete Umwelt, die es allen Menschen jedweder Beeinträchtigung möglich macht, selbstbestimmt und ohne Einschränkung am Leben im Sozialraum teilzunehmen. Der gleichberechtigte und gleichwertige Zugang zu allen Lebensbereichen ist kein individueller Luxus, sondern ein Menschenrecht. Es ist deshalb Kernaufgabe des Staates, **alle Lebensbereiche für alle Bürger:innen zugänglich zu machen**. Damit das gelingt, müssen Standards entwickelt, verbindlich eingeführt und in ihrer Durchführung überwacht werden. Der barrierefreie Umbau bereits bestehender Gebäude, aber beispielsweise auch die barrierefreie Ausgestaltung von Bildungs- oder Freizeitangeboten, kostet Geld. Es müssen entsprechende Anreize gesetzt werden, damit Barrierefreiheit von Anfang an umgesetzt wird, denn das ist die letztlich kostengünstigste Option. Darüber hinaus müssen Förderprogramme aufgelegt werden, die den barrierefreien Ausbau bereits bestehender Angebote und Dienstleistungen unterstützen sowie Innovationen in diesem Bereich vorantreiben. Über das Zuwendungs- und Vergaberecht muss sichergestellt werden, dass öffentliche Mittel nur für barrierefreie Einrichtungen oder Dienste verwendet werden.

Düsseldorf, 17. Mai 2021

Kontakt

Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)
Brehmstraße 5-7 / 40239 Düsseldorf

presse@bvkm.de
https://bvkm.de
instagram.com/bvkm.ev
twitter.com/bvkmBund
facebook.com/bvkm.ev

bvkm.
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Informationen in Leichter Sprache

Wahl-Prüf-Steine

vom **bvkm** für die Bundestagswahl 2021

Über diesen Text

Der Text ist in Leichter Sprache geschrieben.
Dann können viele Menschen den Text besser lesen.

In dem Text steht nur die männliche Form.
Zum Beispiel: Politiker oder Bürger.
Gemeint sind aber immer **alle** Menschen.

Der Text ist vom **bvkm.**
bvkm ist die Abkürzung für:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.

Im Text steht nur die Abkürzung **bvkm**,
weil das leichter zu lesen ist.

Der **bvkm** setzt sich für die Interessen
von Menschen mit Behinderung ein.

Zu dem **bvkm** gehören 280 Selbst-Hilfe-Organisationen.
28.000 Familien sind Mitglied beim **bvkm.**
In den Familien leben Kinder und erwachsene Menschen mit Behinderung.

Der Text ist eine Zusammenfassung von einem langen Text.
Das heißt: Es gibt noch mehr Informationen zu diesem Thema.
Den langen Text finden Sie im Internet.
Hier können Sie klicken.
Der lange Text ist in schwerer Sprache geschrieben.

Was sind Wahl-Prüf-Steine?

Bald ist Bundestags-Wahl.
Das heißt:
Die Bürger von Deutschland wählen Politiker für den Bundestag.
Der Bundestag ist eine Gruppe von Politikern in Deutschland.

Die Politiker treffen wichtige Entscheidungen.
Für diese Entscheidungen ist es wichtig,
dass die Politiker wissen:
Das wünschen sich die deutschen Bürger.

Und für die deutschen Bürger ist es wichtig zu wissen,
was die Politiker wichtig finden und was die Politiker denken.
Damit die Bürger wissen, welchen Politiker sie wählen sollen.

Der **bvkm** hat aufgeschrieben was gut für Menschen mit Behinderung ist.
Und was sich der **bvkm** für die Menschen mit Behinderung wünscht.

Der **bvkm** möchte,
dass die unterschiedlichen Parteien dazu ihre Meinung sagen.
Diese Fragen und Antworten nennt man **Wahl-Prüf-Steine**.

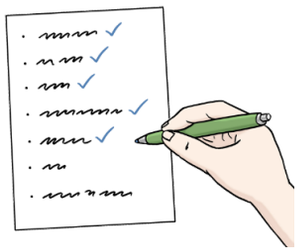

In diesem Text können Sie lesen,
was sich der **bvkm** für die Menschen mit Behinderung wünscht.

Das sind die 8 Wahl-Prüf-Steine:

1. Wahl-Prüf-Stein: WIR für Menschlichkeit und Vielfalt

Der **bvkm** hat mit anderen Verbänden und Gruppen aus der Behinderten-Hilfe einen Text geschrieben.
Den Text haben alle unterschrieben.
Das war dem **bvkm** sehr wichtig.

Der Text heißt **Erklärung für Menschlichkeit und Vielfalt**.

In dem Text steht:

- Der **bvkm** ist gegen Hass und Gewalt.
- Der **bvkm** möchte eine Gesellschaft mit vielen verschiedenen Menschen.
- Die Würde von einem Menschen ist sehr wichtig.
- Menschen mit einer Behinderung sollen **keine** Nachteile haben.
  Die Parteien sollen sich für Menschen mit Behinderung einsetzen.

2. Wahl-Prüf-Stein: Corona

Für Menschen mit Behinderung ist das Corona-Virus besonders gefährlich.
Zum Beispiel,
weil Menschen mit Behinderung oft noch andere Erkrankungen haben.
Deswegen ist es wichtig,
Menschen mit Behinderung besonders zu schützen.

Deshalb gibt es viele Einschränkungen,
damit sich die Menschen **nicht** mit dem Corona-Virus anstecken.

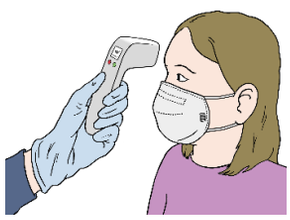

Zum Beispiel:

- Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen wurden geschlossen
- Die Familie durfte **nicht** mehr zu Besuch in die Wohn-Gemeinschaft kommen

Einschränkungen sind wichtig,
damit sich **nicht** so viele Menschen mit dem Corona-Virus anstecken.
Aber: Einschränkungen haben auch Nachteile.

Zum Beispiel:

Die Menschen fühlen sich alleine,
weil sie **keinen** Besuch bekommen dürfen.

Oder weil sie bestimmte Angebote **nicht** mehr nutzen dürfen.

Es ist aber wichtig, dass Menschen mit einer Behinderung:

- andere Menschen treffen können
- die Angebote nutzen können, die sie wollen
- entscheiden können, was sie in ihrer Freizeit machen

Dazu sagt man auch: Teilhabe und Selbst-Bestimmung.

Das will der bvkm:

Selbst-Bestimmung und Teilhabe trotz Corona-Virus

Die Corona-Regeln sollen so sein, dass Menschen mit Behinderung:

- gut vor dem Corona-Virus geschützt sind
- bestimmte Angebote trotzdem nutzen können
- mitentscheiden können, welche Angebote sie nutzen möchten

Corona-Impfung

Menschen mit Behinderung sollen bald gegen das Corona-Virus geimpft werden.

Das ist wichtig,
damit Menschen mit Behinderung wieder überall mitmachen können.

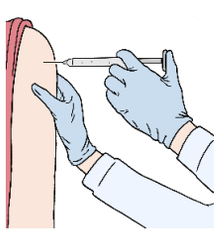

Bis die Menschen mit Behinderung geimpft sind,

- sollen regelmäßige Corona-Tests stattfinden
- soll es andere Angebote für Menschen mit Behinderung geben, damit sie Kontakt zu anderen Menschen haben können

Das geht zum Beispiel über das Internet.
Dazu sagt man auch: **Digitale Teilhabe**.

Der bvkm sagt:
Bei der **digitalen Teilhabe** ist es wichtig,
dass Barrieren abgebaut werden.

Barrieren sind bei der **digitalen Teilhabe** zum Beispiel:

- Wenn es auf der Internet-Seite **keine** Vorlese-Möglichkeit gibt.
- Wenn die Internet-Seite nur in kleiner Schrift lesbar ist
- Wenn die Inhalte der Internet-Seite nur in schwerer Sprache geschrieben sind
- Wenn die Internet-Seite nur mit der Computer-Maus bedient werden kann
- Wenn die Bedienungs-Felder zu klein sind

3. Wahl-Prüf-Stein: Eingliederungs-Hilfe

Eingliederungs-Hilfe bedeutet:

- Der deutsche Staat unterstützt Menschen mit einer Behinderung
- Das steht so im deutschen Gesetz-Buch
- Man sagt dazu auch: Sozial-Leistung

Der **bvkm** unterstützt die neue Eingliederungs-Hilfe.

Selbst-Bestimmung

Denn:
Alle Menschen mit einer Behinderung sollen selbst-bestimmt leben können.

Der **bvkm** fordert deshalb für die neue Eingliederungs-Hilfe:

- Menschen mit einer Behinderung stehen im Mittelpunkt.
- Eigene Bedürfnisse sind wichtig.
  Aber: Jeder Mensch hat andere Bedürfnisse.
  Das muss die Politik beachten.
- Menschen mit einer Behinderung sollen ihr Leben selbst gestalten können.
- Die Hilfe darf für Menschen mit Behinderung kein Geld kosten.
- Menschen mit einer Behinderung sollen Unterstützung von dem Staat bekommen.
- Menschen mit Behinderung sollen selbst entscheiden können:
  Wo und wie möchte ich wohnen?
  Wer pflegt mich?
  Möchte ich in ein Pflege-Heim?

Gewalt-Schutz

Der **bvkm** unterstützt die Gewalt-Schutz-Konzepte.
Das ist ein schweres Wort.

- Ein anderes Wort für Konzept ist Regel-Werk.
- Das Regel-Werk Gewalt-Schutz in dem Sozial-Gesetz-Buch 9 regelt den Umgang mit Gewalt.
- Wenn ein Mensch Gewalt erlebt, ist das **nicht** gut für den Menschen.
  Er hat dann **nicht** nur Schmerzen am Körper.
  Vielleicht hat er auch Schmerzen an der Seele.
  Der Schutz vor Gewalt ist dem **bvkm** sehr wichtig.

- In allen Einrichtungen der Behinderten-Hilfe müssen Menschen mit Behinderung vor Gewalt geschützt werden.

Arbeit

Dem **bvkm** ist es wichtig,
dass alle Menschen mit Behinderung arbeiten können.
Ein Mensch darf wegen seiner Behinderung **nicht** von der Arbeit ausgeschlossen werden.

4. Wahl-Prüf-Stein: Gesundheit

Zu dem Thema Gesundheit sagt der **bvkm:**

- Wir möchten die Gesundheits-Versorgung der Menschen mit Behinderung verbessern
- Wenn ein Mensch ins Krankenhaus muss, hat er das Recht auf einen Helfer.
  Der Helfer unterstützt ihn.
  Der Staat bezahlt den Helfer.
- Das Krankenhaus oder die Arzt-Praxis muss gut erreichbar sein.
- Die Ärzte und Fachleute müssen sich mit der Behandlung von Menschen mit Behinderung gut auskennen.
- Auch wenn ein Mensch sehr krank ist, muss er bei seiner Familie bleiben können.

5. Wahl-Prüf-Stein: Pflege

Zu dem Thema Pflege im Wohn-Heim sagt der **bvkm:**

- Der **bvkm** möchte eine bestimmte Sonder-Regel abschaffen.
  Die Sonder-Regel steht im Sozial-Gesetz-Buch 11.
- Die Sonder-Regel ist nicht gut.
  Denn:
  Ein Mensch mit Behinderung bekommt weniger Geld für seine Pflege wenn er in einem Wohn-Heim wohnt.
  Aber:
  Niemand darf benachteiligt werden.
- Jeder muss selbst bestimmen können, wie und wo er wohnen möchte.
- Das Geld für die Pflege eines Menschen mit Behinderung darf nicht von seiner Wohnform abhängig sein.

Zu dem Thema Pflege zu Hause sagt der **bvkm:**

- Eltern die zu Hause ein Kind mit Behinderung pflegen sollen vom Staat besser unterstützt werden.

6. Wahl-Prüf-Stein: Kinder und Jugendliche

Es gibt ein neues Gesetz.

Das neue Gesetz heißt:

Kinder- und Jugend-Stärkungs-Gesetz.

9

Das Gesetz ist wichtig, damit allen Kindern und Jugendlichen mit oder ohne eine Behinderung besser geholfen werden kann.

Der **bvkm** sagt:
Wir brauchen noch ein weiteres neues Gesetz.
Nur ein einziges Amt soll sich um alle Kinder und Jugendlichen mit oder ohne Behinderung kümmern.
Dieses Amt soll die Jugend-Hilfe sein.
Die Jugend-Hilfe zahlt dann zum Beispiel alle Leistungen.

Die Behinderten-Verbände müssen dabei sein,
wenn das neue Gesetz gemacht wird.

Dabei sein bedeutet:

- Sie bereiten mit vor.
- Sie beraten.
- Sie prüfen und sagen ihre Meinung dazu.

7. Wahl-Prüf-Stein: Fachleute

Dem **bvkm** ist es wichtig,
dass es viele Fachleute für die Eingliederungs-Hilfe von Menschen mit Behinderung gibt.

Solche Fachleute sind:

- Heil-Erziehungs-Pfleger
- Heil-Pädagogen

Diese Fachleute begleiten und unterstützen Menschen mit Behinderung im Alltag.
Zum Beispiel:
Auf der Arbeit oder in der Wohn-Einrichtung oder in der Freizeit.

Deshalb sollen die Fachleute:

- eine gute Ausbildung bekommen
- mehr Geld für ihre Arbeit bekommen
- bessere Arbeitsbedingungen haben

8. Wahl-Prüf-Stein: Barriere-Freiheit

Barrieren sind Hindernisse.
Durch Barrieren werden manche Menschen an etwas gehindert.

Das will der **bvkm:**

Es soll weniger Barrieren geben.
Dann können Menschen mit Behinderung überall mitmachen.
Barrieren sind zum Beispiel:
Wenn es nur Treppen gibt. Wenn es keine Rampe oder keinen Aufzug gibt.
Barriere-Freiheit muss es überall geben.

Damit das so ist, sollen die Politiker einen Plan machen.
In dem Plan soll stehen:

- So werden die Barrieren weniger
- Darum ist Barriere-Freiheit gut
- Hier gibt es Geld, um die Barrieren abzubauen

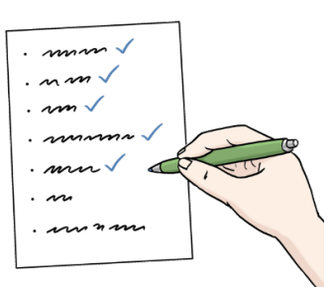

An diesen Plan sollen sich alle Menschen halten.
Und es soll kontrolliert werden:
Halten sich die Menschen alle an den Plan?

Das **Kompetenz-Zentrum Leichte Sprache**
hat den Text im Jahr 2021 in Leichte Sprache übersetzt.
Dudweilerstraße 72
66 111 Saarbrücken
0 681 93 62 15 05
www.leicht-sprechen.de
Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache

Die **Prüflese-Gruppe von der reha gmbh in Saarbrücken** hat den Text geprüft.

Die Bilder sind von:
© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.
Der Zeichner ist Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Das Europäische Zeichen für Leichte Sprache:
© Europäisches Logo für einfaches Lesen:
Inclusion Europe.
Weitere Informationen finden Sie hier:
www.leicht-lesbar.eu

Wir schreiben in dem Text nur die männliche Form.
Zum Beispiel: Politiker oder Pfleger
Weil das leichter zu lesen ist.
Gemeint sind aber alle Menschen.

für Menschlichkeit und Vielfalt

Bitte um Mitzeichnung der Erklärung für Menschlichkeit und Vielfalt

Liebe Mitgliedsorganisationen des bvkm,

ein Zusammenschluss aus Verbänden, Initiativen und Einrichtungen aus dem Bereich der Behindertenhilfe und Soziale Psychiatrie hat eine gemeinsame Erklärung **(s. folgende Seite)** verfasst, mit der im Super-Wahljahr 2021 für eine klare Haltung geworben werden soll.

Über 680 Organisationen haben die Erklärung für Menschlichkeit und Vielfalt im Superwahljahr 2021 bereits unterzeichnet.

Mit der gemeinsamen Erklärung zeigen inzwischen 680 Verbände, Initiativen und Einrichtungen aus dem Bereich der Behindertenhilfe und der Sozialen Psychiatrie gemeinsam klare Haltung gegen Rassismus und Rechtsextremismus und warnen vor Hetze und Stimmungsmache rechter Akteur*innen wie der AfD und ähnlicher Bewegungen. Mit Sorge beobachten die Verbände, wie versucht wird, eine Stimmung zu erzeugen, die Hass und Gewalt nicht nur gegen Menschen mit Behinderung, psychischer oder physischer Krankheit schürt, sondern gegen alle, die sich für eine offene und vielfältige Gesellschaft engagieren.

„Wir treten ein für Menschlichkeit und Vielfalt. Und wir sind nicht alleine: Wir stehen für Millionen Menschen in Deutschland, die das Auftreten und die Ziele von Parteien wie der Alternative für Deutschland und anderer rechter Bewegungen entschieden ablehnen“, heißt es in der Erklärung. Die AfD habe vielfach gezeigt, dass sie in ihren Reihen Menschen- und Lebensfeindlichkeit dulde, sie fördere Nationalismus, Rechtspopulismus und Rechtsextremismus. Heute sei daher plötzlich „wieder an der Tagesordnung, was in Deutschland lange als überwunden galt“, warnen die Unterzeichnenden. Die Mitzeichnenden, die von Organisationen der Selbsthilfe über Förder- und Inklusionsorganisationen bis zu Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege reichen, zeigen sich entschlossen, Hass und Hetze entgegenzutreten: „Wir lassen nicht zu, dass in Deutschland eine Stimmung erzeugt wird, die unsere Gesellschaft spaltet“, heißt es in der Erklärung. Durch Aufklärung, Beratung und öffentlichkeitswirksame Aktionen soll durch verschiedenste Aktivitäten der Unterzeichnenden „für eine menschliche und lebenswerte Zukunft für uns alle“ geworben werden. Ziel der Mitzeichnenden ist es, im Superwahljahr ein Zeichen für Demokratie zu setzen. Sie betonen, es komme auf jede Stimme an und fordern auf, zur Wahl zu gehen.

„Menschen mit Behinderung brauchen die Befähigung und den Mut, die Ressourcen im Sozialraum für sich zu nutzen. Dafür ist ein offenes und zugewandtes gesellschaftliches Klima wichtig. Als größter Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in Deutschland sieht der bvkm sich und uns alle aufgefordert, hierfür im Wahljahr 2021 bewusst einzutreten.“

Helga Kiel, Vorsitzende des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm), zur Erklärung für Menschlichkeit und Vielfalt.

Der bvkm hat an der Erklärung für Menschlichkeit und Vielfalt maßgeblich mitgearbeitet. Zu den Unterzeichnenden gehören auch zahlreiche Mitgliedsorganisationen des bvkm.

Wenn auch Ihre Organisation die Erklärung mitzeichnen möchte, melden Sie sich unter kontakt@wir-fmv.org. Die Erklärung – auch in Leichter Sprache –, alle Informationen zu den Inhalten, Materialien und Stimmen zur Erklärung finden Sie auf:

www.wir-fmv.org

für Menschlichkeit
und Vielfalt

Eintreten für Menschlichkeit und Vielfalt!

Als Initiativen, Einrichtungen und Verbände, die sich für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung einsetzen, wenden wir uns gegen jegliche Form von Ausgrenzung und Diskriminierung. Wir treten ein für Menschlichkeit und Vielfalt.

Und wir sind nicht alleine: Wir stehen für Millionen Menschen in Deutschland, die das Auftreten und die Ziele von Parteien wie der Alternative für Deutschland (AfD) und anderer rechter Bewegungen entschieden ablehnen. Die AfD hat vielfach gezeigt, dass sie in ihren Reihen Menschen- und Lebensfeindlichkeit duldet. Sie fördert Nationalismus, Rechtspopulismus und Rechtsextremismus.

Diese Entwicklung macht uns große Sorgen. Denn heute ist wieder an der Tagesordnung, was in Deutschland lange als überwunden galt: Hass und Gewalt gegen Menschen aufgrund von Behinderung, psychischer und physischer Krankheit, Religion oder Weltanschauung, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sowie nicht zuletzt gegen Personen, die sich für eine offene und vielfältige Gesellschaft engagieren.

Das ist nicht hinnehmbar und muss aufhören! Wir sagen NEIN zu jeglicher Ideologie der Ungleichwertigkeit von Menschen. Die Würde des Menschen ist unantastbar!

Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass:

- sich Hass und Gewalt nicht weiter ausbreiten können,
- niemand das Recht auf Leben von Menschen mit Behinderungen in Frage stellen darf und
- Menschen nicht ausgegrenzt, benachteiligt und diskriminiert werden.

Wir lassen nicht zu, dass in Deutschland eine Stimmung erzeugt wird, die unsere Gesellschaft spaltet. Wir setzen uns ein für eine menschliche und lebenswerte Zukunft für uns alle!

www.wir-fmv.org #wfmv2021

Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV)

Der bvkm setzt sich gemeinsam mit den anderen Fachverbänden für Menschen mit Behinderung für eine priorisierte Impfung von Menschen mit Behinderung, des Personals in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie pflegenden Angehörigen bzw. Kontaktpersonen ein. Bereits Ende vergangenen Jahres hatte der bvkm gemeinsam mit den Fachverbänden hierzu Anschreiben an die Ständige Impfkommission und an das Bundesgesundheitsministerium (BMG) verfasst, sowie Stellungnahmen erstellt. Die Priorisierung ist in der Coronavirus-Impfverordnung festgelegt, die derzeit alle paar Wochen angepasst wird. Die Fachverbände haben sich im Februar und März zu Neufassungen der Impfverordnung geäußert.

In der **Stellungnahme vom 3. Februar 2021** begrüßte der bvkm mit den Fachverbänden die Einführung einer Öffnungsklausel, die Anpassung einzelner Krankheitsbilder zu den Prioritätsgruppen sowie die Berücksichtigung der Alterseinschränkung des neu zugelassenen Vektorviren-Impfstoffs des Herstellers AstraZeneca Life Science. Gleichzeitig meldeten die Fachverbände dringenden Änderungsbedarf an, insbesondere eine Klarstellung, dass unter stationären Einrichtungen auch die besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zu verstehen sind, die Schaffung einer Öffnungsklausel auch für die höchste Priorität sowie eine Erweiterung der priorisierten Kontaktpersonen. Hier forderte der bvkm gemeinsam mit den Fachverbänden auch eine priorisierte Impfung der Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund schwerer Vorerkrankungen ein hohes Risiko für einen schweren bis tödlichen Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen **(siehe dazu im Einzelnen bvkm.aktuell Ausgabe 1/2021, S. 7 ff.)**.

Stellungnahme zur Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung // 23. März 2021

In der aktuellen **Stellungnahme des bvkm vom 23. März 2021** liegt der Fokus auf pflegenden Angehörigen. Diese waren in der Begründung der vorherigen Fassung der Coronavirus-Impfverordnung (Fassung vom 10. März 2021) noch der höchsten Priorität zugeordnet worden. Der Satz in der Begründung, der dies klarstellte, sollte nun in der Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung wieder gestrichen werden. In seiner Stellungnahme zu dieser Neufassung forderte der bvkm deshalb eine klare und eindeutige Zuordnung pflegender Angehöriger in die höchste Priorität beim Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Leider ist das BMG dieser Forderung nicht nachgekommen.

In der aktuellen Fassung der Coronavirus-Impfverordnung vom 1.4.2021 ist keine entsprechende Klarstellung erfolgt. Auch wurde in der Begründung zur Verordnung die bisherige Nennung der pflegenden Angehörigen in der höchsten Prioritätsstufe wieder zurückgenommen.

Auf den kommenden Seiten finden Sie die Stellungnahmen, Anschreiben und Medienmitteilungen, an denen sich der bvkm beteiligt hat.

- **23.3.2021:** Stellungnahme des bvkm zur Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung
- **24.3.2021:** PM der Fachverbände zur Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung
- **23.4.2021:** PM der Fachverbände zum Thema „Impfen“

Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zum Referentenentwurf der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfVO)

Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf institutionalisierte Unterstützung im Alltag, in der Pflege sowie bei der Versorgung angewiesen sind.

Angesichts der wie immer sehr kurzen Fristsetzung zur erneuten Änderung der CoronaImpfVO nimmt der bvkm zu folgenden für den von ihm vertretenen Personenkreis wesentlichen Punkten Stellung:

Der bvkm begrüßt,

- dass als weiterer Lieferweg für Arztpraxen nunmehr auch Apotheken sowie der dazugehörige Großhandel dienen sollen und
- dass die Überwachung der Impfquoten in den Arztpraxen sichergestellt werden soll.

Außerdem fordert der bvkm,

> **im Verordnungstext und der Begründung zur Verordnung klarzustellen, dass pflegende Angehörige Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität haben.**

§ 2 Schutzimpfungen mit höchster Priorität

§ 2 der Coronavirus-Impfverordnung regelt, welche Personen Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität haben. In der letzten Fassung der Coronavirus-Impfverordnung vom 10. März 2021 sind auch pflegende Angehörige in die höchste Priorität (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) aufgenommen worden. Denn auf Seite 25 findet sich in der Begründung der aktuellen Verordnung folgende Klarstellung: „Unter den Begriff ambulante Dienste fallen nunmehr auch pflegende Angehörige."

Der bvkm begrüßt diese Erweiterung in der aktuellen Coronavirus-Impfverordnung ausdrücklich.

Die Familien, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen, leben seit nunmehr über einem Jahr in der ständigen Angst und Sorge, sich mit dem Coronavirus zu infizieren und damit als Pflege- und Bezugsperson auszufallen oder im schlimmeren Fall, ihre betreuten Angehörigen anzustecken. Die Aufnahme in die höchste Priorität mit der derzeitigen Fassung der Impfverordnung hat bei diesen Familien die Hoffnung geweckt, dass diese Sorgen bald unbegründet sein könnten. Dies gilt ganz besonders für Eltern, die ihre Kinder mit schweren Vorerkrankungen zu Hause pflegen. Derzeit steht noch kein Impfstoff zur Verfügung, der für Kinder unter 16 Jahren zugelassen ist. Hier ist es entscheidend, das direkte Umfeld von Kindern und Jugendlichen mit schweren Vorerkrankungen und damit ihre pflegenden Angehörigen prioritär zu impfen, weil es momentan die einzige Chance für einen gewissen Schutz ist. In den meisten Bundesländern haben pflegende Angehörige bereits Impftermine erhalten oder sind bereits geimpft worden.

Verärgert ist der bvkm deshalb darüber, dass genau dieser klarstellende Satz in der Begründung des aktuellen Referentenentwurfs auf Seite 28 wieder gestrichen werden soll. Dies würde dazu führen, dass pflegende Angehörige künftig nicht mehr der höchsten Priorität zugeordnet werden. Bei den Angehörigen löst diese Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Fassung der CoronaImpfVO neue Ängste und Sorgen aus.

Der bvkm fordert deshalb, die bislang lediglich in der Begründung erfolgte Klarstellung, dass pflegende Angehörige der höchsten Prioritätsstufe zuzuordnen sind, im Verordnungstext selbst zu verankern und § 2 Absatz 1 Nr. 3 CoronaImpfVO wie folgt zu fassen:

> **Personen, die im Rahmen ambulanter Dienste <u>oder als pflegende Angehörige</u> regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen, sowie Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben,**

Korrespondierend dazu sollte in der Begründung zu § 2 Absatz 1 Nr. 3 CoronaImpfVO der Satz „Unter den Begriff ambulante Dienste fallen nunmehr auch pflegende Angehörige.“ gestrichen und wie folgt gefasst werden:

Unter Absatz 1 Nummer 3 fallen nun auch pflegende Angehörige.

Sollte der bisherige klarstellende Satz in der Begründung – wie nun im aktuellen Referentenentwurf vorgesehen – lediglich ersatzlos gestrichen werden, könnten pflegende Angehörige nur als sogenannte Kontaktpersonen geimpft werden. Diese sind aber zum einen auf zwei Personen begrenzt und zum anderen erst der zweiten und dritten Priorität (§§ 3 und 4 CoronaImpfVO) zugeordnet. Pflegende Angehörige sind aber in der Regel in einem steten engen Kontakt zu ihren pflegebedürftigen Familienmitgliedern und können sich selbst aufgrund ihrer Berufstätigkeit und/oder weiterer Kinder nicht anderen sozialen Kontakten entziehen, so dass bei diesem Personenkreis wegen der Infektionsgefahr eine Impfung in der höchsten Priorität angezeigt ist.

Düsseldorf, 23. März 2021

Die Fachverbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Medienmitteilung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern:

Pflegende Angehörige müssen sich weiter vorrangig impfen lassen können!

Düsseldorf, 24. März 2021 – „In der geplanten neuen Impfverordnung sollen pflegende Angehörige nicht mehr in der höchsten Priorität berücksichtigt werden – das darf nicht passieren!“, so Helga Kiel, Vorsitzende des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm). „Pflegende Angehörige sind der größte Pflegedienst in Deutschland, sie brauchen das Recht auf eine vorrangige Impfung.“

In seiner Stellungnahme vom 23. März fordert der bvkm als Teil der Fachverbände für Menschen mit Behinderung, pflegende Angehörige ausdrücklich im Text der Impfverordnung zu nennen. Auch in der Begründung zur Verordnung darf die Nennung der pflegenden Angehörigen keinesfalls zurückgenommen werden, da diese Regelung bereits auf Landesebene umgesetzt wird.

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 Prozent der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Weitere Informationen unter: www.diefachverbaende.de

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Menschen mit Behinderung jetzt impfen!

Angesichts von Corona-Ausbrüchen mit Todesfällen in Wohneinrichtungen fordern die Fachverbände: Menschen mit Behinderung, Angehörige und Mitarbeitende müssen jetzt umgehend geimpft werden!

Berlin, 23. April 2021

In verschiedenen Einrichtungen der Behindertenhilfe gibt es Ausbrüche mit schweren Verläufen und Todesfällen. Daher fordern die Fachverbände für Menschen mit Behinderung Bund und Länder auf, alles zu tun, damit vulnerable Personen in kürzester Zeit geimpft werden. Bisher gibt es noch keine flächendeckenden Impfungen für Menschen mit Behinderung und die sie unterstützenden Mitarbeitenden in Diensten und Einrichtungen. Angesichts der besonderen Gefährdung von Menschen mit Behinderung darf es keine weiteren Verzögerungen geben. Menschen mit Behinderung, Mitarbeitende und Angehörige sowie Assistent*innen müssen jetzt geimpft werden, bevor es zu weiteren Ausbrüchen kommt.

Die Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums sieht vor, dass pflegebedürftige Menschen, die in Einrichtungen oder Wohngruppen betreut werden, in die höchste Impfkategorie fallen und zuerst geimpft werden. Menschen mit Behinderung sind in sehr vielen Fällen auch pflegebedürftig und leben häufig in Einrichtungen oder Wohngruppen, wo sie einem sehr hohen Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind. Die Impfsituation für Menschen mit Behinderung ist allerdings regional sehr unterschiedlich – sie hängt unter anderem auch von den Corona-Verordnungen der Länder und dem Handeln der örtlichen Gesundheitsbehörden ab.

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90% der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Weitere Informationen unter: www.diefachverbaende.de

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Der Gesetzentwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom Dezember 2020 sieht unter anderem vor, dass die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII zusammengeführt werden sollen. Damit könnten künftig Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen gewährt werden. Diese sogenannte Inklusive Lösung fordert der bvkm schon seit vielen Jahren. Der Umsetzungsprozess soll sich in drei Stufen vollziehen und im Jahr 2028 abgeschlossen sein.

Stellungnahme des bvkm zum KJSG

In seiner **Stellungnahme vom Februar 2021** zum Gesetzentwurf begrüßt der bvkm das Stufenmodell zwar dem Grunde nach, zeigt sich aber enttäuscht darüber, dass mindestens sieben weitere Jahre vergehen werden, in denen die Probleme der getrennten Leistungsträgerschaft nicht wirksam gelöst werden.

Medienmitteilung der Fachverbände zum KJSG

In einer **Medienmitteilung vom 9. März** ruft der bvkm gemeinsam mit den anderen Fachverbänden für Menschen mit Behinderung dazu auf, das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden und hierfür auch die erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Auf den kommenden Seiten finden Sie die Stellungnahmen, Anschreiben und Medienmitteilungen, an denen sich der bvkm beteiligt hat.

- **2.2.2021:** Stellungnahme KJSG
- **9.3.2021:** Medienmitteilung der FV
- **DAS BAND 1_2021:** Die Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiver

Stellungnahme
des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf institutionalisierte Unterstützung im Alltag, in der Pflege sowie bei der Versorgung angewiesen sind. Seine regionalen Mitgliedsorganisationen sind auch Träger von Einrichtungen und Diensten der Hilfe für Menschen mit Behinderung und ihre Familien.
Die Stellungnahme konzentriert sich im Wesentlichen auf die Regelungen, von denen junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien betroffen sind.

Der bvkm hat sich in seiner anliegenden Stellungnahme vom 23.10.2020 ausführlich zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) geäußert. In der Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 17.12.2020 geht der bvkm im Wesentlichen auf die Veränderungen zwischen dem Referenten- und dem Regierungsentwurf ein und hebt noch einmal den dringenden Änderungsbedarf aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien hervor.

Grundsätzliche Bemerkungen und Einschätzungen zum vorliegenden Regierungsentwurf
Der Regierungsentwurf trägt insbesondere mit den Regelungen zur Kinder- und Jugendarbeit, der gemeinsamen Betreuung in Kindertageseinrichtungen, beim Kinderschutz, bei der inklusiven Strukturentwicklung und deren Finanzierung sowie durch die Beteiligung und Interessenvertretung Betroffener und ihrer Organisationen dazu bei, dass die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt inklusiver wird und in wichtigen Bereichen die Belange und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien besser berücksichtigen kann.
An der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bleiben jedoch Lücken, die sich durch die Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf vergrößert haben. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen reduzieren die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übergangsplanung auf ihre Funktion als Rehabilitationsträger. Im Hinblick auf das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe ist die Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe gegenüber dem Referentenentwurf verloren gegangen.

Das Stufenmodell zur Umsetzung der Inklusiven Lösung sieht der bvkm grundsätzlich als richtungsweisend und geeignet an. Es enttäuscht aber, dass eine verbindliche Weichenstellung für eine Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII ausbleibt und mindestens weitere sieben Jahre vergehen, in denen die Probleme der getrennten Leistungsträgerschaft nicht wirksam gelöst werden. Der vorgesehene Zeitplan wirft Fragen auf. Es ist zu erwarten, dass grundlegende Entscheidungen über die Art der Zusammenführung bis zum Gesetzesbeschluss offenbleiben. Erfahrungen mit der Einführung und Umsetzung des BTHG haben gezeigt, dass viele Ämter und Einrichtungen eine ernsthafte Befassung mit anstehenden Veränderungen erst dann in Angriff nehmen werden, wenn sie durch die Gesetzeslage dazu gezwungen werden. Das ist verständlich angesichts der Aufgaben, die ohnehin zu bewältigen sind und die durch das KJSG zunehmen werden. Das BTHG sah zwischen dem Gesetzesbeschluss und dem Inkrafttreten der „neuen Eingliederungshilfe“ 2020 einen Zeitraum von drei Jahren vor. Die Zusammenführung der Leistungen im SGB VIII ist sicher nicht weniger anspruchsvoll. Dafür bleibt zwischen Gesetzesbeschluss und Inkrafttreten nur ein Jahr. Eine Umsetzung in diesem Zeitraum ist kaum vorstellbar. Wenn nicht weitere zehn Jahre bis zur Zusammenführung der Leistungen vergehen sollen, muss der Vorlauf bis zum Gesetzesbeschluss zur Zusammenführung der Leistungen verkürzt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen und weitere Regelungen, von denen junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien betroffen sind.

Nr. 6 Begriffsbestimmung § 7 SGB VIII RegE in Verbindung mit **Nr. 24 b) Junge Menschen mit seelischer Behinderung - § 35a**

Der bvkm begrüßt die Einfügung einer UN-BRK- und SGB-IX-konformen Definition von Behinderung ins SGB VIII. Auf völliges Unverständnis stößt jedoch der durch Änderung in § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII vorgenommene Ausschluss der aufgenommenen Definition für die Leistungen für junge Menschen mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII. Bereits mit der Änderung des § 35a SGB VIII durch das BTHG wurde versäumt, das Behinderungsverständnis an die Formulierung des § 2 SGB IX anzupassen. Es fehlt die Berücksichtigung der konkreten Lebensbezüge, in denen ein Mensch mit Behinderung lebt und die ihn in Wechselwirkung mit der Beeinträchtigung an der Teilhabe hindern können. Eine systemische Betrachtungsweise gehört zu den Wesensmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist nicht hinzunehmen, dass gerade bei jungen Menschen mit einer seelischen Behinderung von der Begriffsbestimmung abgewichen wird. Die Änderung in § 35a Abs. 1 S. 2 („Vorschrift“ ersetzt „Buch“) muss gestrichen werden.

Nr. 12 Einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien - § 10

Die in Aussicht gestellte Zusammenführung der Leistungen für alle jungen Menschen mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII entspricht einer seit langem erhobenen Forderung

des bvkm. Die in § 10 Abs. 4 des Entwurfs gewählte Formulierung kann so verstanden werden, dass die Zusammenführung der Leistungen durch die Erweiterung des § 35a SGB VIII erfolgt. Der Beteiligungsprozess endete mit einem klaren Votum für einen einheitlichen Leistungstatbestand einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Der bvkm fordert eine ergebnisoffene Formulierung. § 10 Abs. 4 Satz 2 sollte lauten „Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit Behinderung oder mit einer drohenden Behinderung werden vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt."

Nr. 13 Beratung - § 10a

Die Konkretisierung des Beratungsanspruchs gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe und die Beteiligung am Gesamtplanverfahren werden begrüßt. Damit Familien mit einem Kind mit Behinderung und Eltern mit Behinderung den Weg ins Jugendamt finden, muss in § 106 Abs. 4 SGB IX der zwingende Hinweis auf das neue Beratungsangebot aufgenommen werden. Das Beratungsangebot wird für die betroffenen Familien bei fortbestehender Leistungszuständigkeit der Eingliederungshilfe nur dann erreichbar sein, wenn sowohl von der Jugendhilfe als auch von der Eingliederungshilfe aktiv darauf hingewiesen wird.

Die verbindliche Einbeziehung der Jugendhilfe in das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX bei minderjährigen Leistungsberechtigten unter der Voraussetzung der Zustimmung der Personensorgeberechtigten (§ 10a Abs. 3) wird begrüßt. Damit diese Vorschrift wirksam werden kann, sollte auf die Abweichungsoption des Eingliederungshilfeträgers, durch die er von der Einbeziehung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe absehen kann, verzichtet werden (**Artikel 4 Nr. 2, letzter Satz**). Es ist zu befürchten, dass der Eingliederungshilfeträger fast regelmäßig davon ausgeht, dass es durch die Einbeziehung der öffentlichen Jugendhilfe zu Verzögerungen kommt. Damit würden die Chancen einer systemischen Betrachtung der Familiensituation auch vor der Zusammenführung der Leistungen unnötig geschmälert. Der Eingliederungshilfeträger ist an die Fristen im SGB IX gebunden. Sollte es tatsächlich zu unzumutbaren Verzögerungen kommen, können die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung zur Beteiligung der Jugendhilfe zurückziehen. Die Entscheidung zur Beteiligung des Jugendhilfeträgers sollte allein bei den Leistungsberechtigten liegen.

Nr. 14 Verfahrenslotse - § 10b

Die Funktion des Verfahrenslotsen bietet die Möglichkeit, bestehende Mängel des gegliederten Systems auszugleichen. Auch hier gilt, Eltern mit Behinderung und Familien mit einem Kind mit Behinderung müssen von diesem wichtigen und hilfreichen Angebot des Jugendamts erfahren. Der verpflichtende Hinweis darauf muss in § 106 SGB IX aufgenommen werden.

Die Verfahrenslotsen können behinderungsrelevantes Wissen nur dann ins Jugendamt tragen und dort strukturbildend wirken, wenn sie beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt werden. Forderungen nach einer vom Leistungsträger unabhängigen Beratung und Begleitung sind nachvollziehbar, erscheinen aber im Zusammenhang mit der Funktion der

Verfahrenslotsen nicht zielführend. Die Verantwortung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) gegenüber Familien mit einem Kind mit Behinderung und Eltern mit Behinderung bleibt auch zukünftig bestehen.
Die Einrichtung der Funktion des Verfahrenslotsen sollte auch schon vor 2024 ermöglicht werden. Um eine wirksame Unterstützung für die Familien leisten zu können, sollten die Verfahrenslotsen auch den Zugang zu den Leistungen anderer Sozialleistungsträger begleiten und mit den Kompetenzen der Jugendhilfe die Eltern unterstützen, ihren Kindern förderliche Lebensbedingungen zu gestalten. Die Beschränkung der Funktion auf den Übergangszeitraum bis 2028 sollte aufgehoben werden. Mit der Verantwortung für alle jungen Menschen und ihre Familien sollte das Angebot zum Standard der Kinder- und Jugendhilfe gehören.
In der Entwurfsfassung sind dem Verfahrenslotsen nur Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe zugewiesen. Das heißt, dass der Verfahrenslotse nicht dabei unterstützen kann, die Leistungen anderer Reha- und Leistungsträger (u. a. med. Rehabilitation der GKV, Behandlungspflege, Pflegeleistungen nach SGB XI) zusammenzubringen. Dem gesetzlichen Auftrag entspricht es auch nicht, bei Bedarf in die Jugendhilfe hineinzuwirken, um die dort vorgesehenen Leistungen zugänglich zu machen. Um eine wirksame Unterstützung von Familien mit einem Kind mit Behinderung oder Eltern mit Behinderung zu ermöglichen, sollte die Aufgabenstellung der Verfahrenslotsen entsprechend erweitert werden.

Zu § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
Hier sollte die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Müttern und Vätern mit Behinderung und von Kindern mit Behinderung aufgenommen werden. In dem Zusammenhang erscheint es auch erforderlich, die gemeinsame Aufnahme von Müttern und Vätern in gemeinsamen Wohnformen ausdrücklich zu ermöglichen.

Nr. 24 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung - § 35a
Hierzu wird auf die Nr. 6 verwiesen. Die Änderung in § 35a Abs. 1 S. 2 („Vorschrift“ ersetzt „Buch“) muss gestrichen werden.

Nr. 25 Hilfeplan - § 36
Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Hilfeplanung in einer für die Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen wahrnehmbaren Form (a) zu gestalten ist, ebenso die Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen (b). Die Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, bei komplexen Bedarfen andere Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger, insbesondere den Träger der Eingliederungsleistungen sowie der Schule, an der Hilfeplanung (c) zu beteiligen, findet die grundsätzliche Zustimmung. Als problematisch wird allerdings angesehen, dass die Beteiligung nicht von der Zustimmung der Leistungsberechtigten abhängig gemacht wird. Hier ist eine Regelung erforderlich, die der des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX entspricht.

Darüber hinaus sollte in geeigneten Fällen die Möglichkeit geschaffen werden, das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII und das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX zusammenzuführen, um eine nahtlose und zweckmäßige Leistungserbringung zu ermöglichen und den Aufwand für die Betroffenen so gering wie möglich zu gestalten.

Nr. 26 Übergangsplanung - § 36 b

Die Regelungen zur Übergangsplanung haben im Regierungsentwurf ihre Verbindlichkeit verloren. War dem Jugendamt im Referentenentwurf die Verantwortung für die Durchführung und Gestaltung der Übergangsplanung zugewiesen und waren die im Rahmen der Übergangsplanung getroffenen Vereinbarungen für den übernehmenden Leistungsträger verbindlich, so bleibt nach den nun vorgesehenen Regelungen lediglich ein Prüfauftrag der beteiligten Leistungsträger übrig.

Nach den in § 36b Abs. 2 RegE vorgesehenen Vorschriften beim Übergang auf den Träger der Eingliederungsleistungen wird der Träger der Jugendhilfe lediglich in seiner Eigenschaft als Rehabilitationsträger angesprochen. Wenn es um den Übergang von Hilfen zur Erziehung zu Leistungen der Eingliederungshilfe geht, kommen die Vorschriften des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX und der Zuständigkeitsklärung nach § 15 SGB IX nicht zur Anwendung. Gerade an dieser Schnittstelle ist die Sicherstellung der Nahtlosigkeit und Anschlussfähigkeit der Leistungen erforderlich. Sollte dies mit den Instrumenten des SGB IX nicht sichergestellt werden können, erscheint die im Referentenentwurf vorgesehene Gestaltung geeigneter, die erforderliche Kontinuität und Sicherung der Leistungen gerade im Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe zu gewährleisten.

Nr. 64 Übergangsregelung - § 107

Hierzu wird auf die grundsätzlichen Bemerkungen verwiesen. Die Aufnahme der Übergangsregelung ins SGB VIII wird begrüßt.

Artikel 2 Änderung des KKG Nr. 2

Die Rückmeldeverpflichtung nach § 3 Abs. 4 gegenüber allen meldenden Berufsgeheimnisträgern wird begrüßt.

In die Liste der Berufsgeheimnisträger sollen auch Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aufgenommen werden. Diese Berufsgruppen sind, neben den in § 4 Abs. 1 KKG aufgeführten, besonders häufig in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe vertreten. Sie benötigen wie die anderen Fachkräfte die erforderliche rechtliche Sicherheit bei der Information des Jugendamtes bei Anhaltspunkten einer Gefährdung des Kindeswohls.

Artikel 4 Änderung des SGB IX

Nr. 2 Gesamtplanverfahren

Auf die vorgesehene Abweichungsoption des Eingliederungshilfeträgers in § 117 Abs. 6 SGB IX soll verzichtet werden, s. **Begründung zu Nr. 13.**

Nr. 3 Gesamtplankonferenz - § 119 SGB IX

Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe, nicht nur als Rehabilitationsträger, sondern auch in der Eigenschaft als Träger der Hilfe zur Erziehung und anderer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine Gesamtplankonferenz nach § 119 SGB IX anzuregen, wird ausdrücklich begrüßt. Für besonders belastete Familien und bei komplexen Bedarfen eröffnet sich damit die Möglichkeit, Leistungen sinnvoll und zielgerichtet zusammenzuführen und wenigstens teilweise die Defizite der getrennten Zuständigkeit von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe und des gegliederten Sozialsystems auszugleichen. Von dem Initiativrecht der Jugendhilfe sollte jedoch nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Gebrauch gemacht werden können.

Artikel 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Siehe hierzu die grundsätzlichen Bemerkungen und Einschätzungen.

Düsseldorf, 2. Februar 2021

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Medienmitteilung

Inklusives SGB VIII jetzt!

Berlin, 9. März 2021

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Hierfür muss das vorliegende Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verabschiedet und die erforderlichen finanziellen Mittel müssen bereitgestellt werden!

Seit Jahren setzen sich die Fachverbände für Menschen mit Behinderung für die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ein. Alle Kinder und Jugendlichen müssen die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen können, und zwar unabhängig davon, ob sie eine seelische, körperliche oder geistige Behinderung haben oder auch nicht. Dies gebietet der Grundsatz der Gleichbehandlung. Daher erwarten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung endlich ein inklusives, alle Kinder und Jugendlichen umfassendes Recht der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII.

Die Eltern und ihre Kinder mit Behinderung haben immer wieder deutlich gemacht, dass sie keinen oder nicht ausreichenden Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben. Die lokalen Ansprechpartner in der Jugendhilfe und barrierefreie Leistungen, die die besonderen Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung berücksichtigen, müssen entsprechend dem KJSG entwickelt werden. Für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist es erforderlich, dass sich die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe strukturell und fachlich weiterentwickeln. Die Verwaltungsumstellung, die Praxisentwicklung und nicht zuletzt die inklusiven Unterstützungsleistungen sind nicht zum Nulltarif zu haben. Wer die inklusive Kinder- und Jugendhilfe will, muss dafür einstehen. Daher erwarten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, dass die Kosten für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird aktuell in den Ausschüssen im Bundestag und mit den Ländern beraten.

Caritas Behindertenhilfe
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Weitere Informationen:

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - 26.10.2020

Diskussionspapier Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII (Stand 15.05.2017)

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Weitere Informationen unter: www.diefachverbaende.de

Barrierefreiheitsgesetz

Am 1. März 2021 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Referentenentwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes (BFG) veröffentlicht. Hintergrund des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung des „European Accessibility Act“ (EAA), welche bis zum 28. Juni 2022 in deutsches Recht erfolgen muss. Ziel des BFG ist unter anderem die Herstellung von Barrierefreiheit für bestimmte, im BFG konkret benannte Produkte und Dienstleistungen. In seiner Stellungnahme zum BFG kritisiert der bvkm unter anderem, dass das BFG nicht alle Gestaltungsmöglichkeiten voll ausschöpft, die der EAA den nationalen Gesetzgebern lässt. So werden z.B. keine Anforderungen an die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt getroffen. Dies ist nicht zielführend, weil der an sich barrierefreie Geldautomat nur dann tatsächlich barrierefrei ist, wenn Hindernisse zu seiner Erreichbarkeit tatsächlich beseitigt werden.

Auf den kommenden Seiten finden Sie die Stellungnahm des bvkm.

- **12.3.2021:** Stellungnahme des bvkm

Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BFG)

I. Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Als Fach- und Selbsthilfeverband für Menschen mit Behinderung bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und gehen im Folgenden auf den Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen ein.

II. Grundsätzliche Bemerkungen und Einschätzungen zum vorliegenden Referentenentwurf

Wer am gesellschaftlichen Leben selbstbestimmt teilhaben will, muss einen Zugang zu barrierefreien Produkten und Dienstleistungen haben. So ist es beispielsweise für viele Menschen mit Behinderung, die einen Rollstuhl benutzen, aufgrund der baulichen Art von Geldautomaten nicht möglich, Geld abzuheben. Barrierefreiheit ist daher eine wesentliche Voraussetzung für Teilhabe, Unabhängigkeit und ein selbstbestimmtes Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert. Die Umsetzung des European Accessabilitiy Act (EAA) durch das Barrierefreiheitsgesetz muss sich daher nach den Vorgaben der UN-BRK, hier insbesondere nach Artikel 9 (Zugänglichkeit) und den entsprechenden Vorgaben des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 richten.

Der bvkm begrüßt daher, dass auf der Ebene der Europäischen Union mit dem EAA Vorgaben für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen beschlossen wurden. Mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird die Grundlage dafür gelegt, dass die Überführung der Rechtssetzung auf europäischer Ebene in nationales Recht noch in dieser Legislaturperiode geschehen kann. Grundsätzlich ist der Referentenentwurf daher zu begrüßen.

Allerdings schöpft der Referentenentwurf nicht alle Gestaltungsmöglichkeiten voll aus, die der EAA den nationalen Gesetzgebern lässt. So werden beispielsweise keine Anforderungen an die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt getroffen. Dies ist nicht zielführend, weil der an sich barrierefreie Geldautomat nur dann tatsächlich barrierefrei ist, wenn Hindernisse zu seiner Erreichbarkeit tatsächlich beseitigt werden. Der bvkm erwartet daher, dass im BFG die Vorgabe aufgenommen wird, dass die Bundesländer verbindliche Anforderungen an die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt festzulegen haben. Ansonsten läuft das BFG in vielen Bereichen ins Leere.

Aus der Sicht des bvkm besteht ferner zu folgenden Punkten Nachbesserungsbedarf:

III. Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 3 BFG

§ 3 Abs. 1 enthält eine allgemeine Definition für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen. Die Definition stellt in Umsetzung der Richtlinie zwar heraus, dass Menschen mit Behinderungen neben der Barrierefreiheit des Produkts/der Dienstleistung Zugang zu den für sie erforderlichen Informationen haben. Allerdings weicht die Definition in § 3 BFG von der Definition in § 4 BGG ab. Letztere ist Maßstab für die gesetzliche Definition der Barrierefreiheit in Deutschland und weist neben der „Nutzbarkeit“ auch die wichtigen Elemente „Auffindbarkeit“ und „Zugänglichkeit“ auf. Für Rechtsanwender wäre nicht zu vermitteln, warum auf Bundesebene zwei Definitionen bestehen

Die Sätze 2 - 5 des Absatzes 1 sollten daher gestrichen werden. § 3 Abs. 1 S. 2 sollte stattdessen wie folgt gefasst werden:

> **„Produkte und Dienstleistungen sind barrierefrei, wenn sie den Anforderungen von § 4 BGG entsprechen.“**

Aus Sicht des bvkm ist es nachvollziehbar, dass die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen in einer Verordnung geregelt werden sollen, auch um auf Marktveränderungen schneller als im parlamentarischen Verfahren reagieren können. Wie wirkungsvoll und durchgreifend die Anforderungen für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen in der Praxis sein werden, kann jedoch erst nach Erlass der Rechtsverordnung beurteilt werden. Bei der Umsetzung des für Bund und Länder verpflichtenden Anhang I der Richtlinie wird allerdings zu beachten sein, dass in der Rechtsverordnung detaillierte auch technische Bestimmungen (z.B. DIN-Normen) konkret benannt werden.

Die Verpflichtungen zur Barrierefreiheit gelten nach der EU-Richtlinie nicht für Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen innerhalb des Geltungsbereiches erbringen. Der bvkm begrüßt, dass das BFG aber zumindest vorsieht, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Leitlinien erarbeitet, um Kleinstunternehmen die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern.

Aus der Sicht des bvkm sind zusätzliche Förderprogramme erforderlich, damit auch Kleinstunternehmen in die Lage versetzt werden, den Anforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes gerecht zu werden. Zudem könnten begleitende Förderprogramme verhindern, dass sich Wirtschaftsakteure auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen.

§ 16 BFG

§ 16 BFG regelt, dass die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Abs. 2 BFG zu erlassenden Rechtsverordnung nur insoweit gelten, als deren Einhaltung keine wesentliche Änderung eines Produkts oder einer Dienstleistung erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führt. Der betreffende Wirtschaftsakteur nimmt eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen der zu erlassenden Rechtsverordnung eine grundlegende Veränderung der Wesensmerkmale mit sich bringen würde. Der Wirtschaftsakteur ist verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen eine Kopie der Beurteilung vorzulegen.

Wenn sich der Wirtschaftsakteur bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung auf eine grundlegende Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung beruft, so dass die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Abs. 2 BFG zu erlassenden Rechtsverordnung nicht gelten, übermittelt er unverzüglich die Beurteilung an die für ihn zuständige Marktüberwachungsbehörde und an die Marktüberwachungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird oder die Dienstleistung angeboten oder erbracht wird.

Aus der Sicht des bvkm ist es zu begrüßen, dass der Wirtschaftsakteur die zu erstellende Beurteilung aktiv an die Marktüberwachungsbehörde zur Prüfung vorlegen muss, wenn er sich darauf beruft, dass die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Abs. 2 BFG zu erlassenden Rechtsverordnung nicht gelten, weil deren Einhaltung zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führen würde. Hierdurch kann die zukünftige Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sichergestellt werden. Der bvkm weist aber darauf hin, dass § 16 BFG als Ausnahmetatbestand in der Praxis generell zwingend eng auszulegen ist.

§ 17 BFG

Nach § 17 BFG gelten die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Abs. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht, soweit ihre Einhaltung zu einer unverhältnismäßigen Belastung nach Anlage 4 des betreffenden Wirtschaftsakteurs führen würde. Der Wirtschaftsakteur nimmt eine entsprechende Beurteilung vor. Wenn sich der Wirtschaftsakteur bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung auf eine unverhältnismäßige Belastung beruft,

übermittelt er unverzüglich die Beurteilung nach an die zuständige Marktüberwachungsbehörde oder die für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistungen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Produkt in Verkehr gebracht oder die betreffende Dienstleistung angeboten oder erbracht wird. Dies gilt nicht für Kleinstunternehmen.

Aus der Sicht des bvkm ist es zu begrüßen, dass der Wirtschaftsakteur die zu erstellende Beurteilung aktiv an die Marktüberwachungsbehörde zur Prüfung vorlegen muss, wenn er sich darauf beruft, dass die Barrierefreiheitsanforderungen nicht gelten, weil deren Einhaltung zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Produkts oder der Dienstleistung führen würde. Allerdings weist der bvkm darauf hin, dass bei der Prüfung stets auch die Auswirkungen auf die Barrierefreiheit und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden müssen. Die EAA sieht dies ebenfalls vor. Insofern hält es der bvkm für dringend notwendig, in der noch folgenden Rechtsverordnung bei den Kriterien die Belange von Menschen mit Behinderung und deren potentielle Nachteile bei fehlender Barrierefreiheit aufzunehmen.

§ 20 BFG

Nach § 20 BFG stellen die Länder sicher, dass ihre Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Dafür statten sie sie mit den notwendigen Ressourcen aus. Sie stellen eine effiziente Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch ihrer Marktüberwachungsbehörden untereinander sowie zwischen ihren Marktüberwachungsbehörden und denjenigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicher.

Der bvkm begrüßt die gesetzliche Regelung, dass die Marktüberwachungsbehörden mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet werden müssen, damit sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Kritisch sieht es der bvkm dagegen, dass die Marktüberwachung über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderung bei den Bundesländern liegen soll. Im Hinblick auf eine wirkungsvolle Marktüberwachung und damit einen wirkungsvollen Vollzug des Barrierefreiheitsgesetzes im Sinne der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen ist es zwingend erforderlich, dass die vorgesehenen Pflichten der Wirtschaftsakteure im Rahmen einer zentralen Organisation auf Bundesebene überprüft und überwacht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass bezüglich der Anforderungen und Ausnahmen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen bundesweit ein einheitlicher Maßstab gilt und auch vollzogen wird. Gleichzeitig wird dadurch der Informationsaustausch auf EU-Ebene vereinfacht, da nur eine Bundesbehörde und nicht sechzehn Landesbehörden mit den anderen EU-Mitgliedsstaaten kommunizieren müssen. Für die Wirtschaftsakteure und Verbraucher hat eine zentrale Organisation, die für die Marktüberwachung zuständig ist, ebenfalls Vorteile. Nur so besteht eindeutig ein konkreter Ansprechpartner für die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, wenn Produkte und Dienstleistungen bundesweit angeboten werden.

Unabhängig davon, wo die Marktüberwachung angesiedelt sein wird, hält es der bvkm für dringend erforderlich, die Expertise von Menschen mit Behinderung bei der Marktüberwachung einzubeziehen.

§ 21 BFG

Nach § 21 Abs. 4 BFG stellt die Marktüberwachungsbehörde einem Verbraucher die ihr vorliegenden Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Abs 2 BFG zu erlassenden Rechtsverordnung eines bestimmten Wirtschaftsakteurs und die von diesem durchgeführte Beurteilung nach § 16 Abs. 1 BFG und § 17 Abs. 1 BFG in einer für diesen Verbraucher wahrnehmbaren Form zur Verfügung. Falls erforderlich, soll die Marktüberwachungsbehörde die ihr vorliegenden Informationen in einfacher und verständlicher Weise erläutern. Ist eine Erläuterung nach Satz 2 für den Verbraucher nicht ausreichend, soll die Marktüberwachungsbehörde die Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung stellen. Nach § 21 Abs. 5 BFG haben Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht, im Verfahren nach § 21 Abs. 4 BFG in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommunizieren. Die Kosten für Kommunikationshilfen sind von der Marktüberwachungsbehörde zu tragen.

Der bvkm begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Verbraucher mit einer Einschränkung werden durch die Regelung in die Lage versetzt, auf Augenhöhe mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommunizieren und ihre Rechte wahrzunehmen, ohne dass dem Verbraucher zusätzliche Kosten entstehen. Menschen mit Behinderung – sei es eine geistige, körperliche oder eine Sinnesbeeinträchtigung – sind in hohem Maße auf barrierefreie Produkte und Dienstleistungen angewiesen. Beruft sich ein Wirtschaftsakteur darauf, dass die Barrierefreiheitsanforderungen an ein Produkt oder eine Dienstleistung nach § 16 Abs. 1 BFG oder § 17 Abs. 1 BFG nicht gelten, muss die Beurteilung und die der Marktüberwachungsbehörde vorliegenden Informationen in einer für den Verbraucher wahrnehmbaren Form übermittelt werden.

§ 34 BFG und § 35 BFG

Nach § 34 BFG kann ein Verbraucher gegenüber der Marktüberwachungsbehörde die Einleitung eines Verfahrens zur Durchführung von Maßnahmen nach Abschnitt 6 oder Abschnitt 7 des BFG gegen einen Wirtschaftsakteur beantragen, wenn der Wirtschaftsakteur gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der nach § 3 Abs. 2 BFG zu erlassenden Rechtsverordnung verstößt und der Verbraucher dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Der Verbraucher hat das Recht, einen nach § 15 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes zu beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Einleitung eines Verfahrens zur Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 zu beantragen. Ferner kann ein nach § 15 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannter Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, die Einleitung eines Verfahrens nach § 34 Abs. 1 BFG beantragen, wenn eine Bestimmung des BFG oder der nach § 3 Abs. 2 BFG zu erlassenden Rechtsverordnung verletzt ist und die Verletzung den jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Verbands oder der qualifizierten Einrichtung berührt.

Nach § 35 BFG hat der Verbraucher das Recht, einen nach § 15 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes zu beauftragen, in seinem

Namen oder an seiner Stelle Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine gegen ihn gerichtete Entscheidung nach § 28 Absatz 1 oder deren Unterlassen einzulegen. Ein nach § 15 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannter Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine ihn gerichtete Entscheidung nach § 34 Abs. 1 BFG oder deren Unterlassen einlegen, wenn eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der nach § 3 Abs. 2 BFG zu erlassenden Rechtsverordnung verletzt ist und die Verletzung den jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Verbands oder der qualifizierten Einrichtung berührt.

Der bvkm begrüßt sowohl die Einführung der dringend notwendigen Verbandsvertretung im Verwaltungsverfahren und die Verbandsklagemöglichkeit als auch die Kommunikationsunterstützung für Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen im Verwaltungsverfahren ausdrücklich. Bedauerlich ist jedoch, dass die Einführung von Schlichtungsverfahren als niedrigschwellige Konfliktlösungsmöglichkeit nicht vorgesehen ist. Ein formelles Verwaltungsverfahren – und noch viel mehr ein Klageverfahren – stellt für Verbraucher eine hohe Hürde dar und kann abschreckend wirken, gegen Wirtschaftsakteure mit nicht barrierefreien Produkten und Dienstleistungen vorzugehen. Die Einführung eines niedrigschwelligen Schlichtungsverfahrens fördert die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen, weil davon auszugehen ist, dass eine größere Anzahl von Verbrauchern diesen Weg wählen würden statt eines formellen Verwaltungs- bzw. Klageverfahrens. Die nach Auffassung des bvkm einzurichtende Schlichtungsstelle sollte - wie auch für das Behindertengleichstellungsgesetz geregelt - bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen angesiedelt werden.

§ 38 BFG

Nach § 38 BFG können Dienstleistungserbringer bis zum 27. Juni 2030 ihre Dienstleistungen weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die von ihnen bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienstleistungen rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über Dienstleistungen dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum unverändert fortbestehen. Selbstbedienungsterminals, die von den Dienstleistungserbringern vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung von Dienstleistungen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen eingesetzt werden, dürfen bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber nicht länger als zehn Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter zur Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen eingesetzt werden.

Die im Artikel 32 EAA vorgesehenen Übergangsfristen werden im BFG zwar eins zu eins übernommen bzw. im Falle von Selbstbedienungsterminals von 20 Jahre auf 10 Jahre verkürzt, dennoch ist der bvkm der Auffassung, dass diese gekürzt werden müssten, damit Menschen mit Behinderung möglichst zeitnah die barrierefreien Angebote nutzen können. Von den im EAA eröffneten Verzögerungsmöglichkeiten darf keinesfalls Gebrauch gemacht werden, weil der lobenswerte Sinn und Zweck des BFG, die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen zu gewährleisten, damit unnötig in die Länge gezogen werden würde.

Fazit

Das Barrierefreiheitsgesetz ist ein wichtiger erster Schritt zur Gewährleistung von Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen in Deutschland und ist insofern zu begrüßen. Allerdings lässt sowohl das Barrierefreiheitsgesetz als auch der EAA wichtige Lebensbereiche für Menschen mit Behinderung aus, in denen Barrierefreiheit ebenfalls elementar ist (z.B.: Gesundheitsdienste, Bildung oder Wohnen). Aus der Sicht des bvkm ist es notwendig, dass im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention gesetzliche Regelungen unter anderem zu den folgenden Bereichen – wenn auch erst in einem zweiten Schritt – getroffen werden:

- Die Anforderungen an die Barrierefreiheit der bebauten Umgebung sind nicht verbindlich festgeschrieben. Hier besteht die klare Erwartung an den deutschen Gesetzgeber, die Barrierefreiheit der bebauten Umwelt verpflichtend vorzuschreiben. So ist beispielsweise ein barrierefreier Ticketautomat in einem nicht barrierefreien Gebäude für Menschen mit Behinderungen nutzlos.
- Da der Anwendungsbereich des Barrierefreiheitsgesetzes auf Verbrauchergeschäfte begrenzt ist, sollten in einem zweiten Schritt auch unternehmerische Bereiche, wie beispielsweise der beruflich genutzte Computer oder das Geschäftskonto bei der Bank, erfasst werden.
- Ferner muss aus Sicht des bvkm die Barrierefreiheit und deren Umsetzung in die Ausbildungs- und Studienpläne, Prüfungsordnungen, Weiterbildungsprogramme und Schulungsmodule aller Berufssparten als Lehrinhalt verpflichtend aufgenommen werden.
- Alle Förderprogramme müssen verpflichtende Vorgaben zur Barrierefreiheit enthalten. Ein spezielles Förderprogramm sollte gezielt barrierefreie Innovationen fördern.

Grundsätzlich sollten Menschen mit Behinderung immer zwingend in alle Prozesse effektiv eingebunden werden, von der Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen, über die Entwicklung von Standards bis hin zur Marktüberwachung. Darüber hinaus regt der bvkm an, durch gezielte Kampagnen die Bewusstseinsbildung in den Unternehmen für das Thema Barrierefreiheit zu fördern.

Düsseldorf, 12. März 2021

Aktualisiertes Versicherungsmerkblatt des bvkm

Das in Kooperation mit der Union Versicherungsdienst GmbH entstandene Versicherungsmerkblatt des bvkm wurde aktualisiert. Das Versicherungsmerkblatt widmet sich dem Versicherungsschutz für Menschen mit Behinderungen. Es gibt einen Überblick über die verschiedenen Versicherungsarten – von der privaten Unfallversicherung bis zur Reiseversicherung. Das Versicherungsmerkblatt erläutert, welchen Versicherungsschutz Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer benötigen. Neu ist unter anderem, unter welchen Voraussetzungen Freibeträge bei Auszahlungen aus einer Riester-Rente bei gleichzeitigem Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu berücksichtigen sind.

Das aktualisierte Versicherungsmerkblatt kann kostenlos heruntergeladen werden. Sie finden es unter www.bvkm.de, Rubrik: Recht und Ratgeber oder unter dem Link: https://bvkm.de/ratgeber/versicherungsmerkblatt/

Teilhabestärkungsgesetz

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, zu denen auch der bvkm gehört, haben am **29.3.2021** zum Regierungsentwurf des Teilhabestärkungsgesetzes Stellung genommen. Mit diesem Gesetz soll unter anderem der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe geregelt werden. Vorgesehen ist ferner eine Regelung zum Gewaltschutz einzuführen, das Budget für Ausbildung zu erweitern und einheitliche Zutrittsregelungen zu Behörden, Arztpraxen, Theatern etc. für Menschen mit Behinderung, die von ihren Assistenzhunden begleitet werden, zu schaffen. In ihrer Stellungnahme fordern die Fachverbände unter anderem, eine gesetzliche Regelung für die Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderung einzuführen, die Erstattung coronabedingter Mehraufwendungen im SGB IX zu regeln sowie die Ausgleichsabgabe zu erhöhen und eine 4. Stufe für Betriebe zu schaffen, die ihrer Beschäftigungspflicht gar nicht nachkommen.

Assistenz im Krankenhaus verbindlich regeln!

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern in ihrer **Medienmitteilung vom 19. April 2021**, das Teilhabestärkungsgesetz um eine Regelung zu ergänzen, die die Finanzierung für die Begleitung von Menschen mit Assistenzbedarf im Krankenhaus sicherstellt. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie und damit vermehrte Krankenhausaufenthalte haben die Problematik verschärft.

Auf den kommenden Seiten finden Sie die Stellungnahme des bvkm und die Medienmitteilung der Fachverbände.

- **29.03.2021:** Stellungnahme Teilhabestärkungsgesetz
- **19.4.2021:** Medienmitteilung der Fachverbände

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Berlin, 29.03.2021

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) vom 09.03.2021, BT-Drs. 19/27400 sowie zur Stellungnahme des Bundesrates vom 26.03.2021, BR-Drs. 129/21 (Beschluss)

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

I. Vorbemerkung

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament ihrer Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.

Die Fachverbände begrüßen, dass die Bundesregierung mit diesem Gesetzesvorhaben eine ganze Reihe an positiven Regelungen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung vorschlägt. Sie begrüßen insbesondere, dass die seitens der Fachverbände für

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Menschen mit Behinderung angeregte Korrektur in § 142 Abs. 3 SGB IX in den Entwurf der Bundesregierung übernommen wurde. So wird sichergestellt, dass entgegen der derzeitigen Praxis einiger Landkreise Eltern von jungen volljährigen Kindern mit Behinderung, die in einem Internat oder in einer sonstigen Wohneinrichtung leben, die konzeptionell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet ist, nicht zu den Kosten des Lebensunterhalts herangezogen werden können.

Die Fachverbände regen überdies an, drei für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung besonders relevante Punkte ebenfalls in diesem Gesetz zu regeln:

1. **Assistenz im Krankenhaus**

Ein bevorstehender Krankenhausaufenthalt stellt für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung häufig ein Problem dar. Der Ortswechsel und die Kommunikation mit dem unbekannten Krankenhauspersonal bergen eine nicht zu unterschätzende Herausforderung. Oftmals benötigen sie deshalb eine Assistenz durch Vertrauenspersonen im Krankenhaus, um den Aufenthalt erst zu ermöglichen und das Behandlungsziel zu erreichen. Die Begleitung übernehmen dabei meist Angehörige oder professionelle Bezugspersonen, die als Assistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe tätig sind. Die Finanzierung der Mitarbeiter*innen der Eingliederungshilfe ist aber bislang nur unzureichend abgedeckt. Auch ein Verdienstausfall für Angehörige wird nicht regelhaft gewährt.

Das Problem ist bereits seit langem bekannt, aber immer noch ungeregelt. So forderte im Frühjahr 2020 eine Petition dazu auf, ein geregeltes Verfahren mit eindeutiger Zuständigkeit eines Kostenträgers zu erarbeiten und zu etablieren. Der Petitionsausschuss teilte diese Ansicht und überwies die Petition an die Bundesregierung. Der daraufhin durch das BMAS und das BMG initiierte Beteiligungsprozess wurde jedoch beendet, da sich die Akteure weder auf eine gesetzliche noch auf eine untergesetzliche Regelung einigen konnten.

Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist eine gesetzliche Normierung der Problematik durch eine klare Regelung der Finanzierung jedoch

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

dringend erforderlich. Auch der Pflegebevollmächtigte, der Patientenbeauftragte und der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung wiesen in ihrem gemeinsamen Appell an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages am 11.03.2021 auf die Problematik hin und forderten, dass der „Verschiebebahnhof" bei der Kostentragung für eine Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderung endlich gelöst werden müsse. Sie fordern, noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Regelung vorzulegen und zu verabschieden, die endlich dafür sorgt, dass die Finanzierung für die Begleitung von Menschen mit Assistenzbedarf im Krankenhaus sichergestellt wird.

Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung könnte die Finanzierungsverantwortung entweder bei der Gesetzlichen Krankenversicherung oder bei den Trägern der Eingliederungshilfe liegen. Auch eine Aufteilung der Finanzierungsverantwortung wäre denkbar. Die Abgrenzung der Zuständigkeit könnte sich danach richten, welche Person die Assistenz übernimmt. Handelt es sich um einen Angehörigen oder stammt die Person aus dem engsten persönlichen Umfeld, jenseits von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe, käme eine Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung in Betracht. Erfolgt die Assistenz im Krankenhaus dagegen durch Mitarbeiter*innen von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe, käme die Finanzierungsverantwortung durch die Träger der Eingliederungshilfe in Betracht.

2. Pandemiebedingte Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe

Weiterhin besteht dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der ungelösten Frage der Erstattung der coronabedingten Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe. Vor diesem Hintergrund wird auf die noch nicht gelösten Problemlagen der Leistungserbringer hingewiesen, die seit März 2020 pandemiebedingt zusätzliche Leistungen für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankung erbringen und diese Mehraufwendungen (für Schutzausrüstungen, Quarantäneregelungen, Testungen u. a.) aus eigenen Mitteln vorfinanzieren. Entsprechend brauchen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe dringend eine zeitnahe bundeseinheitliche Regelung zur Übernahme der Mehraufwendungen. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung regen daher – wie auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Wohlfahrtspflege – an, folgende gesetzliche Änderungen im SGB IX in das Teilhabestärkungsgesetz aufzunehmen:

§ 126-E
(4) Sofern der Leistungserbringer von einer Härte im Sinne des § 127 Abs. 3 Satz 1 betroffen ist, verkürzt sich die Frist des Absatzes 2 Satz 1 mit dem Eintritt der Härte auf einen Monat, wenn sie nicht zuvor unverkürzt verstreichen würde. Festsetzungen oder Vereinbarungen werden rückwirkend mit dem Tag des Eintritts der Härte wirksam.

§ 127-E
(3) Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung oder der Entscheidung der Schiedsstelle über die Vergütung zugrunde lagen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Für eine Neuverhandlung gelten die Vorschriften zum Verfahren und Inkrafttreten (§ 126) entsprechend. Als wesentliche Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten auch epidemische Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Infektionsschutzgesetz.

3. Ausgleichsabgabe

Die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen ist regelmäßig fast doppelt so hoch wie die vergleichbare allgemeine Arbeitslosenquote. Auch bei einer guten konjunkturellen Lage sinkt die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen kaum. Der Arbeitsmarkt ist und bleibt Menschen mit Behinderung schwer zugänglich. Dies betrifft vor allem auch Menschen mit psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen. Vor diesem Hintergrund fordern die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, dass – entsprechend der Ankündigung des Bundesarbeitsministers Hubertus Heil am Welttag der Menschen mit Behinderung – die Pflicht der Arbeitgeber, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen, endlich konsequent umgesetzt wird. Zu diesem Zweck sollte einerseits die Ausgleichsabgabe für Betriebe insgesamt erhöht und andererseits eine 4. Stufe für Betriebe, die ihrer Beschäftigungspflicht gar nicht nachkommen, eingeführt werden.

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

II. Zu den Regelungen des Teilhabestärkungsgesetzes im Einzelnen:

§ 37a SGB IX (neu) – Gewaltschutz

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen das Vorhaben, den Gewaltschutz nun im SGB IX zu regeln, damit Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz treffen und die Rehabilitationsträger und Integrationsämter die Aufgabe erhalten, auf die Umsetzung dieser Regelung hinzuwirken.

In den abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht empfiehlt der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Deutschland, einen wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten und zudem sicherzustellen, dass Beschwerden zu Vorfällen in Einrichtungen von einer unabhängigen Stelle untersucht werden. Mehr als zwei Drittel der kognitiv beeinträchtigten Frauen, die in Einrichtungen leben, sind oder waren in ihrem Erwachsenenleben von Gewalt betroffen.[1] Die aktuelle Gesundheitsberichterstattung des Bundes sieht einen Zusammenhang von erhöhter Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderung und institutioneller Unterbringung z. B. in Wohnheimen für Menschen mit Behinderung.[2] In Anbetracht dieser hohen Prävalenzen halten die Fachverbände die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung für eine Minimallösung, durch die jedoch voraussichtlich wenig erreicht wird.

Wirksamer Gewaltschutz erfordert nach der Erfahrung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung einen fortlaufenden partizipativen Prozess, an dem auch die Menschen mit Behinderung selbst mitwirken. Ein solcher Prozess ist mit den engen zeitlichen und personellen Ressourcen in der Eingliederungshilfe selten zu verwirklichen. Daher sprechen sich die Fachverbände dafür aus, dass

[1] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, https://bit.ly/2LrwGUo (abgerufen am 25.03.2021).
[2] Robert Koch-Institut (2020): Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland: Kapitel 8, Gesundheitliche Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen, https://bit.ly/3owUJAg (abgerufen am 25.03.2021).

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

der Gewaltschutz im Bereich der Eingliederungshilfe ein noch stärkeres Gewicht erhält und mit Kostenfolgen hinterlegt wird, da in Wohn- und Arbeitszusammenhängen aufgrund des erhöhten Abhängigkeitsverhältnisses das Erfordernis des Gewaltschutzes besonders hoch ist.

Hierfür schlagen die Fachverbände vor, dass neben der neuen Regelung des § 37a SGB IX der Gewaltschutz eine besondere Erwähnung im Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe erfährt. Damit ginge einher, dass derlei Maßnahmen auch vergütungsrelevant würden. In diesem Sinne halten die Fachverbände die Aufnahme eines partizipativen Gewaltschutzes in die Liste der Leistungsmerkmale in § 125 Abs. 2 SGB IX für angezeigt.

Überdies regen die Fachverbände an, dass eine bundesweite unabhängige Beschwerdestelle für Menschen mit Behinderung entsteht und vom Bund finanziert wird, die niedrigschwellig und barrierefrei Ansprechpartnerin zum Thema Gewalterfahrung von Menschen mit Behinderung ist. Aus Sicht der Fachverbände können die bereits bestehenden Strukturen der Heimaufsicht bzw. der Rehabilitationsträger in diesem Bereich den Bedarf an einer derartigen niedrigschwelligen und unabhängigen Struktur nicht ersetzen.

§ 47a SGB IX (neu) – Digitale Gesundheitsanwendungen

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die Aufnahme der digitalen Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der medizinischen Rehabilitation.

Die Fachverbände weisen jedoch darauf hin, dass es erforderlich ist, diese Anwendungen auch barrierefrei zu gestalten. Nach § 47a SGB IX (neu) besteht ein Anspruch auf die in das Verzeichnis nach § 139e Abs. 1 SGB V aufgenommenen Gesundheitsanwendungen. Welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine Gesundheitsanwendung aufgenommen wird, regelt die Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung (DiGAV). Im Hinblick auf Barrierefreiheit ist hier bisher nur erforderlich, dass die digitale Gesundheitsanwendung spätestens ab dem 1. Januar 2021 Bedienhilfen für Menschen mit Einschränkungen bietet (vgl. § 5 Abs. 5 DiGAV i. V. m. der Anlage 2).

Die Fachverbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Fachverbände halten es für notwendig, in § 5 DiGAV eindeutig das Erfordernis der Barrierefreiheit für digitale Gesundheitsanwendungen sowie genaue Kriterien, wann diese erreicht ist, aufzunehmen.[3] Überdies müssten besondere Investitionen getätigt werden, um digitale Gesundheitsanwendungen spezifisch für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung entstehen zu lassen.

§ 61a SGB IX – Budget für Ausbildung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die Ergänzung des § 61a SGB IX in Bezug auf den Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Beitrag zur Unfallversicherung. Ebenso wird die Verpflichtung zur Übernahme der erforderlichen Fahrkosten durch den Leistungsträger begrüßt.

Insbesondere begrüßen die Fachverbände, dass durch die Änderungen in § 61a Abs. 1 Satz 1 SGB IX zur Ermöglichung eines fortschreitenden Lernens künftig auch Menschen mit Behinderung aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) die Möglichkeit eines Wechsels in ein Ausbildungsverhältnis mit einem Budget für Ausbildung erhalten sollen. Diesbezüglich würden es die Fachverbände begrüßen, wenn in der Gesetzesbegründung erwähnt würde, dass es für das Budget für Ausbildung keine Altersgrenze gibt.

Angesichts der extrem geringen Anzahl der in Anspruch genommenen Budgets für Ausbildung (nach unserem Kenntnisstand sind es neun Budgets seit dem 01.01.2020) regen die Fachverbände an, das Budget für Ausbildung auszuweiten und damit mehr Menschen mit Behinderung den Weg in den Arbeitsmarkt zu ebnen. Ausgehend von § 61a SGB IX wird nach der fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit[4] ausschließlich eine betriebliche Erstausbildung gefördert. Berufliche Anpassungs- und Weiterbildungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Dabei wäre es für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sinnvoll, sich zunächst auf die Berufsausbildung vorzubereiten oder

[3] Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des DBSV aus Februar 2020 zur DiGAV: https://www.dbsv.org/stellungnahme/RefE_DiGAV.html (abgerufen am 25.03.2021).
[4] Vgl. https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146221.pdf (abgerufen am 25.03.2021).

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

beruflich fortzubilden. Dadurch können mögliche Barrieren erkannt und durch die Leistungsträger und Integrationsämter behoben werden, um darauf aufbauend eine Ausbildung zu absolvieren.

Die Fachverbände sprechen sich daher dafür aus, dass das Budget für Ausbildung auf alle Formen der Berufsbildung im Sinne von § 1 BBiG sowie auch für Teil- und Zusatzqualifikationen (z. B. Gabelstaplerführerschein, Maschinenschein, Erste Hilfe-Lehrgang, Leichte Sprache-Qualifikationen etc.) Anwendung findet, um mehr Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

Eine weitere Möglichkeit, mehr Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen, wäre, die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX als Ausbildungsstätten zuzulassen. Dafür müsste der leistungsberechtigte Personenkreis nach § 57 SGB IX um Menschen mit Behinderung, die nicht in einer Werkstatt tätig sind, erweitert werden. Dadurch könnte es auch für Schüler*innen mit Behinderung möglich sein, zum Beispiel eine Berufsvorbereitung im Berufsbildungswerk zu absolvieren und im Anschluss eine Ausbildung bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber.

Aus den bisherigen Erfahrungen mit den Budgets für Arbeit und Ausbildung ist maßgebliches Kriterium für Arbeitgeber, einen Ausbildungsplatz für Menschen mit Behinderung zu schaffen, dass die Anleitung und Begleitung sichergestellt ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff „erforderlich“ stellt nicht sicher, dass Anleitung und Begleitung in umfänglichem Maße gewährleistet wird. Hier wäre es aus Sicht der Fachverbände hilfreich, wenn in der Gesetzesbegründung erwähnt würde, dass eine „erforderliche“ Begleitung auch eine 1 zu 1-Assistenz am Ausbildungsplatz bedeuten kann.

§ 99 SGB IX – Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen, dass das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“, an der auch die Länder und Leistungsträger mitgewirkt haben, in den Gesetzentwurf übernommen wurde. Sie widersprechen dem Beschluss des Bundesrates, der eine Neufassung des § 99 SGB IX zum jetzigen Zeitpunkt ablehnt, entschieden. Aus Sicht der

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Fachverbände ist es zwingend erforderlich, diese seit dem Bundesteilhabegesetz höchst umstrittene Regelung nun entsprechend der Fassung im Regierungsentwurf neu gefasst wird.

In Bezug auf die zur Konkretisierung des § 99 SGB IX noch erforderliche Verordnung regen die Fachverbände an, zeitnah den von der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ konsentierten Verordnungsentwurf ebenfalls zu erlassen. Die aktuell in der Beratung beim BMAS befindliche „Vorabevaluation“ halten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung nicht für erforderlich.

Die Fachverbände weisen ergänzend darauf hin, dass sie in der genannten Arbeitsgruppe gefordert haben, in § 99 Abs. 1 SGB IX (neu) auch aufzunehmen, dass die Aussicht auf die Erfüllung der Ziele der Teilhabe nach § 4 SGB IX im Einzelfall bestehen muss.

Die Fachverbände halten das für erforderlich, um sicherzustellen, dass auch in Zukunft Menschen mit Behinderung, die einen hohen Pflegebedarf haben, nicht an die Pflegeversicherung verwiesen werden können. Denn von den Teilhabezielen nach § 4 SGB IX ist anders als bei den Aufgaben der Eingliederungshilfe auch umfasst, „die Verschlimmerung der Behinderung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern“. Die Aufnahme von § 4 SGB IX in die Rechtsnorm des § 99 SGB IX dient damit insbesondere dem Schutz und dem Interesse von Menschen mit Behinderung, die einen sehr hohen Unterstützungsbedarf haben. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Fachverbände nicht ausreichend, wenn lediglich in der Begründung zum Regierungsentwurf ein Hinweis aufgenommen wird, dass die in § 4 SGB IX aufgeführten Ziele der Leistungen zur Teilhabe bei der Auslegung der Vorschriften im SGB IX Teil 2 einbezogen werden können. Aus den bisherigen Erkenntnissen bei der Einführung der Bedarfsfeststellungsinstrumente kann gerade die Nichtbeachtung der Ziele des § 4 SGB IX zum Ausschluss von Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung aus der Teilhabe führen. Die Formulierung des § 4 SGB IX ist die Fortsetzung des bisherigen § 53 SGB XII, der noch vor der Einführung des Bundesteilhabegesetzes galt. Es ist wichtig, dass hierbei der leistungsberechtigte Personenkreis gegenüber dem Status Quo

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

unverändert bleibt. Dies wird sichergestellt, wenn die Ziele der Teilhabeleistungen aus § 4 SGB IX in der neuen Regelung berücksichtigt werden.

§§ 12e bis l BGG (neu) – Assistenzhunde

Auch die neuen Regelungen in den §§ 12e bis l des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zu bundesweit einheitlichen Zutrittsregelungen zum allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr für Menschen mit Assistenzhunden und Blindenführhunden wird begrüßt.

Positiv ist ebenfalls, dass die Anschaffungs-, Ausbildungs- und Haltungskosten für 100 Assistenzhunde im Rahmen der Studie zur Evaluation der neuen Vorschriften getragen werden können.

Allerdings sollte in § 12k BGG-neu eine verpflichtende Übernahme der Kosten für Assistenzhunde von Studienteilnehmer*innen vorgesehen werden.
Im Vergleich zum Referentenentwurf vom 22.12.2020, in dem die Kostentragung verpflichtend vorgeschrieben war, besteht nun insoweit ein Ermessen.

So lautet die neue Formulierung: „Im Rahmen dieser Studie *können* Ausgaben, wie.... getragen werden."

Demgegenüber lautete die Regelung im Referentenentwurf: „Im Rahmen dieser Studie *werden* die Anschaffungs-, Ausbildungs- und Haltungskosten .... *getragen*."

Damit haben Studienteilnehmer*innen keinen zwingenden Anspruch mehr auf die Refinanzierung. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern insoweit die Wiederaufnahme der Regelung aus dem Referentenentwurf, da keine Gründe ersichtlich sind oder in der Begründung angeführt werden, die eine Ermessensentscheidung erforderlich machen.

Daneben wäre es vorzuziehen, wenn die Kostenübernahme nicht nur für Assistenzhunde im Rahmen der Studie erfolgen würde, sondern stattdessen ein genereller Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Übernahme der Kosten bei entsprechendem Bedarf normiert würde. Derzeit werden Betroffenen nur die

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Kosten für Blindenführhunde auf der Grundlage von § 33 Abs. 1 SGB V durch die Gesetzliche Krankenversicherung unproblematisch erstattet. Diese Hunde sind deshalb nachvollziehbarerweise auch aus dem Anwendungsbereich der neuen Vorschriften ausgenommen, obwohl es sich rein tatsächlich ebenfalls um Assistenzhunde handelt.

Demgegenüber erfolgt eine Kostentragung für andere Assistenzhunde sehr selten, da diese – anders als Blindenführhunde – von der Rechtsprechung nicht als Hilfsmittel zum unmittelbaren Behinderungsausgleich im Sinne des § 33 Abs. 1 SGB V anerkannt sind. Um eine volle und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, ist es aber wichtig, dass die Kostenübernahme für *alle* Assistenzhunde sichergestellt wird und nicht vom gerichtlichen Einzelfallentscheid abhängt.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern daher, dass Assistenzhunde in der Finanzierung den Blindenführhunden gleichgestellt werden und eine Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis gemäß § 33 SGB V i. V. m. § 139 SGB V nach Vorbild der Blindenführhunde erfolgt.
Hilfsweise wäre auch denkbar, die Finanzierung der Assistenzhunde in der Eingliederungshilfe zu verorten und eine entsprechende Regelung in § 78 SGB IX aufzunehmen.

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Medienmitteilung

Assistenz im Krankenhaus verbindlich regeln!

Berlin, 19. April 2021

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, das Teilhabestärkungsgesetz um eine Regelung zu ergänzen, die die Finanzierung für die Begleitung von Menschen mit Assistenzbedarf im Krankenhaus sicherstellt. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie und damit vermehrte Krankenhausaufenthalte haben die Problematik verschärft.

Gerade für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung ist ein Krankenhausaufenthalt eine große Herausforderung: eine fremde, oft beängstigende Umgebung und unbekanntes Krankenhauspersonal, mit dem eine gelingende Kommunikation nicht immer gewährleistet ist. Um die Behandlung überhaupt zu ermöglichen, braucht es eine Assistenz durch eine Vertrauensperson. Die Begleitung übernehmen meist Angehörige oder professionelle Bezugspersonen aus den Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie. Die Finanzierung dieser Mitarbeiter_innen ist jedoch nur unzureichend abgedeckt, und auch der Verdienstausfall der Angehörigen wird nicht ausgeglichen.

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf werden häufig ohne Assistenz nicht in Krankenhäuser aufgenommen und behandelt – auch bei Covid-19-Erkrankungen. Das widerspricht dem Anrecht auf eine gleichberechtigte gesundheitliche Versorgung, wie es die Behindertenrechtskonvention garantiert.

Damit es noch vor der Bundestagswahl zu einer Regelung kommen kann, fordern die Fachverbände, das Teilhabestärkungsgesetz, das sich aktuell in der parlamentarischen Beratung befindet, entsprechend zu ergänzen.

Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung könnte die Finanzierungsverantwortung entweder bei der Gesetzlichen Krankenversicherung oder bei den Trägern der Eingliederungshilfe liegen – je nachdem, welche Person die Assistenz übernimmt.

Caritas Behindertenhilfe
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204 bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217 bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Weitere Informationen:

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Entwurf der Bundesregierung eines Teilhabestärkungsgesetzes

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Weitere Informationen unter: www.diefachverbaende.de

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Medienmitteilung

Assistenz im Krankenhaus muss bezahlt werden – jetzt!

Berlin, 4. Mai 2021 – Die Begleitung von Menschen mit Behinderung und Assistenzbedarf im Krankenhaus muss endlich finanziert werden. Darauf drängen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie und damit vermehrte Krankenhausaufenthalte haben die Situation verschärft. Bereits im November letzten Jahres hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, eine Lösung zu finden. Mit Beschluss vom 22. April 2021 fordert nun auch der Bundestag eine Klärung. Dies muss jetzt aufgegriffen werden, bevor es zu spät ist.

Das Problem ist seit vielen Jahren bekannt: Wenn Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung ins Krankenhaus müssen, benötigen sie häufig die Begleitung einer vertrauten Assistenz, um die Behandlung zu ermöglichen. Die Finanzierung dieser Leistung ist aber nur unzureichend geregelt. Das führt dazu, dass Behandlungen aufgeschoben werden oder im schlimmsten Fall ganz unterbleiben.

Vor einem Jahr machte eine Petition, die der Bundestag im März 2020 mit höchstmöglichem Votum „zur Berücksichtigung“ an die Bundesregierung überwies, auf das Thema aufmerksam. Dennoch lässt die Bundesregierung bislang jede Chance zur Lösung des Problems ungenutzt verstreichen. So wurden die diesbezüglichen Fachgespräche zwischen den zuständigen Bundesministerien unter Beteiligung von Vertreter*innen aus Ländern und Kommunen, Sozialhilfe- und Sozialversicherungsträgern sowie Interessenvertreter*innen von Menschen mit Behinderung ergebnislos beendet.

Auch im Teilhabestärkungsgesetz konnte trotz eines zwischenzeitlich erarbeiteten Kompromissvorschlages des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter anderem aufgrund von ministerialen Zuständigkeitsstreitigkeiten keine Regelung erzielt werden.

Nun neigt sich die Wahlperiode dem Ende zu, und immer noch liegt kein Gesetzentwurf auf dem Tisch. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern die Bundesregierung daher mit Nachdruck auf, den Streit um Zuständigkeiten zu beenden und im Interesse von Menschen

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

mit Behinderung zeitnah eine Gesetzesformulierung vorzuschlagen, die noch in dieser Legislatur von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden kann.

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 Prozent der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Weitere Informationen unter: www.diefachverbaende.de

Verordnungsentwurf zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung

(Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV)

In seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTBV) begrüßt der bvkm gemeinsam mit den anderen Fachverbänden für Menschen mit Behinderung ausdrücklich, dass mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) über das Jahr 2022 finanziell abgesichert wird. Die Entfristung der Förderung ab dem 1.1.2023 zeigt, dass die EUTB als zukunftsfähiges Erfolgsmodell betrachtet wird. Dies stellt eine Wertschätzung der bisherigen Arbeit der Beratungsstellen dar und führt zu mehr Sicherheit bei den Trägern der EUTB. Beim Verordnungsentwurf sehen die Fachverbände allerdings noch erheblichen Änderungsbedarf. In ihrer Stellungnahme fordern sie unter anderem eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands sowie kürzere Bearbeitungszeiten der Verwendungsnachweise und Anträge.

Auf den kommenden Seiten finden Sie die Stellungnahme des bvkm

15.04.2021: Stellungnahme des bvkm zur EUTBV

Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zum Verordnungsentwurf zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV)

I) Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Die finanzielle Absicherung der EUTB mit dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe („Angehörigen-Entlastungsgesetz“) über das Jahr 2022 hinaus wird vom bvkm ausdrücklich begrüßt. Die Entfristung der Förderung ab dem 1.1.2023 verdeutlicht, dass die bisherige Umsetzung und die Beratungsarbeit von den Ratsuchenden bereits nach rund zweieinhalbjährigem Bestehen der EUTB angenommen und als zukunftsfähiges Erfolgsmodell betrachtet werden. Zugleich stellt sie eine Wertschätzung der bisherigen Arbeit der Beratungsstellen dar und führt zu mehr Sicherheit bei den Trägern der EUTB.

Hinweisen möchte der bvkm aber auch darauf, dass der vorgesehene Finanzrahmen kaum ausreichen wird, die Beratungsstellen der EUTB verlässlich in die Lage zu versetzen, ihr Angebot aufrecht zu erhalten. Dies betrifft insbesondere kleine Vereine und von der Selbsthilfe getragene Angebote, die mit geringen Eigenmitteln ausgestattet sind.

Der bvkm bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der EUTBV Stellung zu nehmen und möchte hiermit einen Beitrag zur Weiterentwicklung, Verbesserung und Absicherung der EUTB leisten.

Folgende Regelungen der EUTBV begrüßt der bvkm nachdrücklich:

a) die langfristige Bewilligung von sieben Jahren,
b) die Klarstellung des Vorrangs der Selbsthilfe als Träger von EUTB,
c) die Klarstellung der Unabhängigkeit der EUTB,
d) die Ausweitung der förderfähigen Sachausgaben sowie die Anhebung der Verwaltungskostenpauschale,
e) die Schaffung eines eigenen Budgets für Öffentlichkeitsarbeit sowie
f) die eindeutige Förderfähigkeit von Gebärdendolmetscher*innen und Sprachdolmetscher*innen

Änderungs- und weiteren Regelungsbedarf sieht der bvkm allerdings in folgenden Bereichen:

a) Reduzierung des Verwaltungsaufwands sowie kürzere Bearbeitungszeiten bei Verwendungsnachweisen und Anträgen,
b) Abschaffung der Eigenanteile,
c) Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Peerberater*innen,
d) Dynamisierung der Förderhöhe,
e) Bestandsschutz bestehender EUTBs und
f) Evaluation der Verteilungsschlüssel

II) Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Beratungsangebote, Finanzierung

Die EUTB bieten für viele Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung einen niedrigschwelligen Zugang zu einem Beratungsangebot mit einem breiten Informationsangebot und einem guten Überblick über die regionalen Angebote von Leistungserbringern und Leistungsträgern vor Ort. Der bvkm begrüßt, dass die Finanzierung der EUTB nunmehr durch die vorliegende Rechtsverordnung nachhaltig sichergestellt werden soll.

Nach § 1 Abs. 3 EUTBV können Leistungserbringer nur noch als Anbieter der EUTB berücksichtigt werden, wenn dies für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten erforderlich ist. Der bvkm begrüßt, dass damit der Selbsthilfe eindeutig ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 2 Beratung, Unabhängigkeit

Der bvkm begrüßt, dass die Berater*innen unabhängig agieren und nach § 2 Abs. 3 EUTBV in der Beratung so weit wie möglich Menschen mit Behinderung und deren Angehörige tätig werden sollen, um die Beratungsmethode des „Peer Counseling“ zu befördern. Für letzteres ist es wichtig, die notwendige Qualifizierung und Begleitung auch mit den erforderlichen

finanziellen Ressourcen auszustatten.

Der bvkm begrüßt zudem die Klarstellung zur Rolle und den Aufgaben der EUTB in § 2 EUTBV. Besonders in Bezug auf die Grenzen der rechtlichen Beratung bestanden in der Vergangenheit teilweise Unsicherheiten auf Seiten der Berater*innen. Die Formulierung „keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen“ kann allerdings zu neuen Unsicherheiten führen. Für die Berater*innen wird es eine Gratwanderung sein, sich einerseits mit den individuellen Anliegen der Ratsuchenden zu befassen, andererseits aber nicht auf die rechtlichen Aspekte des konkreten Einzelfalls eingehen zu dürfen.

Die Begründung zu Absatz 1 (Seite 14) sieht zudem vor, dass sich die Unterstützung „(…) nur in Ausnahmefällen auf eine persönliche Terminbegleitung als Vertrauensperson (…)“ bei der Bedarfsermittlung richten soll. Da die Ratsuchenden derzeit noch ungeübt mit den neuen Bedarfsermittlungsverfahren sind, besteht hier teilweise ein großer Unterstützungsbedarf. Diese Unterstützung kann durch die Begleitung des Ratsuchenden durch eine Vertrauensperson gewährleistet werden. Dies ist im besonderen Maße bei Menschen mit komplexen Behinderungen und hochbetagten Eltern (gesetzliche Betreuer*innen) der Fall. Aus Sicht des bvkm ist es deshalb sinnvoll, dass auch die EUTB Berater*innen diese Aufgabe übernehmen können. Die Beschränkung in der Begründung auf Ausnahmefälle ist daher zu streichen. Die Auswahl der Vertrauensperson im Sinne der §§ 20 Absatz 3, 117 Absatz 2 SGB IX liegt ausschließlich bei der leistungsberechtigten Person. Damit die Begleiter*in nicht zu stark in die Bedarfsermittlung eingreift, wird in der Begründung bereits verdeutlicht, dass die Rolle der Vertrauensperson „in der Regel auf die bloße Anwesenheit und die dadurch beabsichtigte psychische Unterstützung (Empowerment) beschränkt“ sein soll.

§ 3 Finanzierung der Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass ein Überangebot an Beratungsstellen vermieden werden soll. Maßgeblich für die Feststellung eines regionalen Überangebots muss aber der tatsächliche Bedarf und nicht – wie in der Begründung ausgeführt – die zur Verfügung stehenden Mittel sein. Ob die dafür in dem Verordnungsentwurf herangezogenen Kennziffern geeignet sind, lässt sich nicht abschließend beurteilen. Jedenfalls könnte die fehlende Unterscheidung zwischen ländlichem und städtischem Raum problematisch werden, da durch das Verfahren urbane Strukturen bevorzugt werden. Lange Fahrtwege für aufsuchende Beratungen, die Teilnahme an Arbeitskreisen, den Besuch bei Netzwerkpartnern sowie das Abdecken von benachbarten Landkreisen führen zu deutlich höherem Zeitaufwand als in der Stadt. Der bvkm spricht sich deshalb dafür aus, die Referenzwerte regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Zudem stellt sich die Frage, wie mit EUTB umzugehen ist, die nicht eindeutig einer Region zugeordnet werden können, weil sie landes- oder sogar bundesweit tätig sind. Dies ist insbesondere bei den Beratungsstellen der Fall, die Menschen mit seltenen Krankheiten, komplexen Beeinträchtigungen oder speziellen Syndromen beraten. Durch die Festschreibung

der Quoten auf faktische Länder und Regionen würden diese wegfallen. Hier braucht es eine entsprechende Öffnungsklausel.

Der bvkm begrüßt, dass der Zuschuss pro Beratungsangebot mindestens ein Vollzeitäquivalent umfasst, § 3 Abs. 4 EUTBV. So kann die wirtschaftliche Basis für eine EUTB geschaffen werden.

Für nicht tragbar dagegen hält der bvkm die Regelung, dass Beratungsangebote mit nur einem bezuschussten Vollzeitäquivalent dieses auf zwei Personalstellen aufteilen sollen. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Autonomie der EUTB dar. Die Entwicklung von tragfähigen Vertretungsregelungen zählt zum Tagesgeschäft bei Trägern und wird ohnehin – auch ohne entsprechende Vorgaben durch die Verordnung – eigenverantwortlich organisiert. Zudem können Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Einschränkungen teilweise nur eine geringe Stundenzahl tätig sein. Auch diese geringen Stundenanteile müssen abrechenbar sein, damit Peer Beratung überhaupt sinnvoll angeboten werden kann. Insofern bereitet gerade auch die Begründung auf Seite 17, Absatz 4 Sorgen, wonach „eine Aufteilung eines Vollzeitäquivalents auf mehr als zwei Personalstellen zugunsten einer hohen Fachlichkeit und Qualität vermieden werden soll“. Diese Argumentation verkennt die besondere Qualität von Peer Beratung und sollte unbedingt gestrichen werden.

Für sinnvoll hält der bvkm die Ausführung in der Begründung, dass ein Träger mehrere Beratungsangebote unterhalten kann

§ 4 Gegenstand und Höhe des Zuschusses pro Vollzeitäquivalent

In § 4 wird der Zuschuss für Personal- und Sachausgaben auf 95.000 Euro pro Vollzeitäquivalent begrenzt. Eine Dynamisierung der Förderung hält der bvkm für dringend erforderlich, um zu erwartende Tarifsteigerungen und allgemeine Kostensteigerungen abzudecken. Auch die im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund) festgelegten Erfahrungsstufen werden zu höheren Personalkosten führen.

Neben höheren Personalkosten gilt dies aber auch beispielsweise für Mietsteigerungen durch Staffelmietverträge. Der Hinweis in der Begründung „Allgemeine Kostensteigerungen und tarifbezogene Anpassungen nach dem Jahr 2023 stehen unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel.“ ist hier nicht ausreichend. Jetzt schon aus bestehenden Vertragsverpflichtungen vorhersehbare Kostensteigerungen müssen über eine Dynamisierung der Förderung berücksichtigt werden. Ansonsten bleibt den Trägern nur, die fehlenden Fördermittel durch den Einsatz von Eigenmitteln auszugleichen oder die EUTB zu schließen, da der geleistete Zuschuss die laufenden Personal- und Sachkosten nicht deckt und alternative Fördermittel in der Regel nicht zur Verfügung stehen.

§ 5 Personalausgaben

Der bvkm begrüßt, dass in § 5 auf den TVöD Bund als maßgeblicher Referenztarif verwiesen wird. Damit einhergehen müssen die Anerkennung von Jahressonderzahlungen, die Zahlung einer betrieblichen Altersvorsorge sowie die Übernahme vermögenswirksamer Leistungen.

Unverständlich ist aus Sicht des bvkm, dass die Kosten der Personalverwaltung einer EUTB nicht förderfähig sind (siehe Begründung zu § 5). Es bleibt auch offen, was unter „originären Ausgaben der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für die Personalverwaltung“ zu verstehen ist. So sollten beispielsweise die Kosten der Lohnbuchhaltung oder auch die Beiträge zur Berufsgenossenschaft über den Zuschuss refinanziert werden können. Auch ist die Förderung von Personalverwaltungskosten vorzusehen.

§ 6 Sachausgaben

Der bvkm begrüßt, dass die Verwaltungskostenpauschale angehoben und die förderfähigen Sachausgaben insgesamt deutlich ausgeweitet werden sollen.

Nummer 1

Der bvkm spricht sich dafür aus, die Pauschale für die Ausstattung nach § 6 Nummer 1 prozentual anhand der Fördersumme zu bemessen, da eine größere Beratungsstelle mit vielen Mitarbeiten regelmäßig einen höheren Ausstattungsbedarf hat. Mit Blick auf die Ausstattungskosten müssen auch Kosten für die Barrierefreiheit und Kosten zur datenschutzsicheren digitalen Beratung berücksichtigt werden. Die Vorgabe in der Gesetzesbegründung, dass die Mittel für die Ausstattung der Büroräume zu verwenden seien, greift daher zu kurz.

Nummer 2

Die Finanzierung einer jährlichen Verwaltungspauschale wird positiv bewertet. Hinzuweisen ist aber darauf, dass neben den Kosten für konkrete Verwaltungsaufgaben auch fixe Kosten anfallen, beispielsweise für Koordinationstätigkeiten bei mehreren Beratungsstellen, Kosten für Vernetzung und Fahrtkosten. Diese Kosten fallen auch bei Personen an, die ehrenamtlich tätig sind.

Derzeit erfolgt eine Reduzierung der Verwaltungskostenpauschale, wenn beispielsweise unterjährig ein Personalwechsel stattfindet oder EUTB-Teilhabeberater*innen aufgrund längerer Erkrankung ausfallen. Die Verwaltungskosten fallen in dieser Zeit jedoch in nahezu gleicher Höhe an. Der bvkm bittet hier um die Klarstellung, dass die bewilligte Verwaltungskostenpauschale auch dann gewährt wird, wenn eine Stelle aufgrund vorgenannter Gründe nicht direkt nachbesetzt werden kann und dadurch zeitweise vakant ist.

Nummer 3

Der bvkm begrüßt, dass bei der Zuteilung der Zuschläge über die bestehende Regelung hinaus die besonderen Bedarfslagen berücksichtigt werden müssen. Beispielhaft sind hier die Gebärdendolmetscher*innen genannt und insoweit wird in der Begründung auf die Kostenübernahme nach § 5 der Kommunikationshilfenverordnung verwiesen. Die beispielhafte Aufzählung besonderer Bedarfslagen sollte erweitert werden, um eine Engführung der Regelung zu vermeiden. Besondere Bedarfslagen können sich z.B. auch ergeben, wenn aufgrund einer komplexen Behinderung die Beratung überdurchschnittlich viel Zeit in Anspruch nimmt oder bei EUTBs im ländlichen Raum lange Fahrtwege für eine Beratung im häuslichen Umfeld notwendig sind. Aktuell ist die Pauschale pro Kilometer für die aufsuchende Beratung in der Regel auf 0,20 € begrenzt. Eine Pauschale von 0,30 € wird nur gezahlt, wenn begründet wird, warum die aufsuchende Beratung erforderlich ist und dann ggf. aufgrund des „erheblichen dienstlichen Interesses“ die höhere km-Pauschale von 0,30 € gewährt wird. Dies ist oft mit einem hohen Aufwand verbunden, so dass sich die Geltendmachung nur in Einzelfällen lohnt. Vor dem Hintergrund des Stellenwerts der aufsuchenden Beratung wäre es angezeigt, hier das Verfahren zu vereinfachen und grundsätzlich eine Pauschale in Höhe von 0,30 € zu gewähren. Auch im Einkommenssteuerrecht beträgt die geltende Kilometerpauschale für Personenkraftwagen 0,30 € je Kilometer.

Nummer 4

Der bvkm begrüßt die Bezuschussung von Ausgaben für Sprachdolmetscher*innen. Allerdings werden die näheren Ausführungen in der Begründung als sehr kritisch betrachtet, denn in der Praxis werden oftmals Verwandte und Kinder zur Übersetzung herangezogen. Die Erfahrungen zeigen, dass Verwandte und Freunde von Ratsuchenden die komplexen Regelungen des Teilhaberechts nur unzureichend übersetzen können. Vor allem für Kinder von Ratsuchenden ist die Verantwortung, die Inhalte der Beratung inhaltlich richtig zu übersetzen, nicht zumutbar. Auch der Einsatz elektronischer Hilfsmittel wird als kritisch betrachtet. Insofern hält es der bvkm für dringend erforderlich, diese Einschränkung aus der Begründung zu streichen und entsprechend klarzustellen, dass eine Übersetzung durch Verwandte und Freunde von Ratsuchenden vor dem Hintergrund der komplexen Regelungen des Teilhaberechts nicht zielführend ist und auch in diesen Fällen Sprachdolmetscher*innen heranzuziehen sind.

Nummer 5

Für den erforderlichen Einsatz von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden können Entschädigungen für den zusätzlichen Aufwand gezahlt werden (zum Beispiel für Schulungen und Qualifizierung). Die Summe dieser Aufwandsentschädigungen darf fünf Prozent des bewilligten Zuschusses nicht überschreiten. Diese Deckelung ist nach Auffassung des bvkm nicht sachgerecht und führt dazu, dass die Aufwendungen von Ehrenamtlichen nicht ausreichend kompensiert werden. Um weiterhin Ehrenamtliche für diese Arbeit zu finden, ist die Deckelung zu streichen und ehrenamtlichen Berater*innen stattdessen eine

Ehrenamtspauschale zu gewähren. Zwar ist es grundsätzlich sachgerecht, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu stärken. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass viele ehrenamtliche Berater*innen aufgrund einer vollen Erwerbsminderung gerade nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden können.

Nummer 6

Grundsätzlich wird die Bezuschussung von Qualifizierung und Beratung begrüßt, es bleibt jedoch auch erheblicher Klärungsbedarf. So sind „erforderliche Ausgaben“ in einem „angemessenen Umfang“ förderfähig. Der bvkm bittet insoweit um Klarstellung, dass vom Träger der EUTB genehmigte Fortbildungsmaßnahmen als förderfähig anerkannt werden. In der Vergangenheit hat der Ermessensspielraum zu sehr unterschiedlichen Auslegungen und damit auch Diskussionen geführt.

Außerdem stellt sich hier die Frage nach der Abgrenzung zu den Verwaltungsausgaben nach Nummer 2, da laut der dortigen Begründung „Tagungen und Konferenzen“ aus der Verwaltungskostenpauschale zu finanzieren sind.

Nummer 7

Der bvkm weist darauf hin, dass die Mietkosten barrierefreier Räumlichkeiten in der Regel die durchschnittlichen marktüblichen Mietpreise übersteigen, und fordert deshalb, insoweit einen Preisspielraum einzuräumen. Mit den bislang bewilligten Mitteln sind die Mietkosten selbst im ländlichen Bereich oft nicht zu decken, selbst bei Sondervereinbarungen zur Raumnutzung mit anderen sozialen Einrichtungen oder kirchlichen Trägern.

Die Regelung sollte zudem auf die Kosten für die Anmietung von Veranstaltungsräumen erweitert werden.

Nummer 8

Der bvkm begrüßt ausdrücklich, dass ein eigenes Budget für Öffentlichkeitsarbeit geschaffen werden soll. Hinzuweisen ist aber darauf, dass dieses mit 1.000 Euro knapp bemessen ist. Insbesondere ist z.B. die erstmalige Erstellung einer barrierefreien Website mit sehr hohen Kosten verbunden.

§ 7 Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

Die Begründung zu Absatz 1 Nummer 5 (persönliche Mängel) ist im Falle des Begriffs „Suchterkrankung“ nicht diskriminierungsfrei. Demnach könnten Erkrankungen oder Behinderungen der organschaftlichen Vertreter einen persönlichen Mangel darstellen und damit ein Hinderungsgrund für die Trägerschaft einer EUTB sein. Der bvkm fordert insoweit eine diskriminierungsfreie Formulierung.

Ferner ist aus Sicht des bvkm in Absatz 3 Nummer 3 dringend eine Klarstellung dazu nötig, dass der Träger die Unabhängigkeit der Berater*innen in der Einzelfallberatung sicherstellen

und diesbezüglich eine Neutralitätserklärung abgeben muss. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach § 3 Abs. 3 in Ausnahmefällen auch Leistungserbringer Träger von EUTB sein können, muss hierdurch eine pro domo Beratung ausgeschlossen werden.

§ 8 Zuteilungsverfahren

Der bvkm weist darauf hin, dass die Begründung zu Absatz 1 nicht vollständig ist. Der Anspruch der Antragssteller auf Teilnahme an einem Zuteilungsverfahren gilt, wenn bezogen auf das Gebiet eines Landes mehr Antragsteller die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses erfüllen als für das Land Vollzeitäquivalente vorgesehen sind oder wenn durch die Bewilligung ein regionales Überangebot entsteht. In der Begründung wird lediglich auf das Land abgezielt.

In Absatz 3 ist festgelegt, dass bei zwei oder mehreren Antragssteller*innen gleichen Ranges das Los entscheidet. Ein solcher Losentscheid kann immer nur Ultima Ratio sein. Eine manipulationssichere Gestaltung des Losverfahrens ist daher unbedingt zu gewährleisten. Der bvkm hält es deshalb für dringend erforderlich, dass das gesamte Losverfahren detailliert festgelegt wird, um das Verfahren transparent, nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.

Zudem hält der bvkm einen Bestandsschutz der bestehenden EUTBs für dringend erforderlich, sowohl um die erheblichen Kosten und Aufwände einer kompletten Neubeantragung zu sparen als auch um für die Ratsuchenden die bestehenden Strukturen aufrechtzuerhalten. Ferner ist es zielführend, die aufgebauten Kompetenzen bei den Beratenden, insbesondere bei den Peer Berater*innen, auch in Zukunft nutzen zu können.

§ 10 Zuständigkeit, Antragsverfahren, Ausschlussfrist

Das Antragsverfahren für Fördermittel wird in § 10 EUTBV neu geregelt. Derzeit ist es den Trägern der Beratungsstellen bei der Antragstellung nicht möglich, alle erforderlichen Angaben beizufügen. Hierzu zählen beispielsweise bereits bei der Antragsstellung bekannte Tarifsteigerungen, Änderungen in den Erfahrungsstufen oder Mieterhöhungen bei einer Staffelmiete. Dadurch sind die Träger gezwungen, direkt nach der Bewilligung bereits Änderungsanträge zu stellen, um diese Angaben nachzureichen. Dies bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Träger als auch auf Seiten der zuständigen Stelle. Zudem entstehen beim Träger bis zur Bewilligung des Änderungsantrags erhebliche Unsicherheiten. Der bvkm spricht sich deshalb nachdrücklich dafür aus – auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung – das Verfahren in der Weise anzupassen, dass bereits mit der Antragstellung alle erforderlichen Angaben übermittelt werden können.

Unklar bleibt, ob bestehende EUTB das gesamte Antragsverfahren erneut durchlaufen müssen. Insoweit plädiert der bvkm für Übergangsregelungen oder ein vereinfachtes Antragsverfahren.

§ 11 Gewährung und Auszahlung

Der bvkm bittet um Klarstellung, dass die förderfähigen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) gegenseitig deckungsfähig sind. Dies gäbe den Trägern der Beratungsstellen mehr Flexibilität in Ihrem Tun und mehr Planungssicherheit.

§ 13 Tätigkeitsnachweis und Qualitätssicherung

Die Regelung in § 13 Abs. 2 EUTBV, wonach die Träger der Beratungsangebote vierteljährlich über die von der zuständigen Stelle angeforderte Kennzahlen der Beratungstätigkeit berichten sollen, sieht der bvkm sehr kritisch. Bereits heute findet tagesaktuell eine laufende Dokumentation über das Portal der zuständigen Fachstelle statt. Zudem lässt sich eine Dokumentation der Finanzen den Mittelabrufen entnehmen, die die Träger alle drei Monate bei der zuständigen Stelle einreichen. Der Verwaltungsaufwand für die Träger der EUTB ist daher bereits jetzt immens. Vor diesem Hintergrund fordert der bvkm, von weiteren neuen Vorgaben und Berichtspflichten abzusehen.

III) Weiterer Regelungsbedarf

Die derzeitige Praxis der Nachweisverwendung gestaltet sich aufgrund sehr langer Prüfzeiten für die Träger der EUTB äußerst schwierig. Der bvkm spricht sich deshalb für eine Regelung aus, nach der die Prüfung des Nachweises spätestens 6 Monate nach Einreichen der erforderlichen Unterlagen abgeschlossen sein muss, anderenfalls automatisch die Anerkennung der eingereichten Unterlagen erfolgt.

Der bvkm fordert nachdrücklich klarzustellen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen nach § 49a VwVfG bei Kostenerstattungen von einer Verzinsung des Erstattungsbetrages in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz abgesehen werden kann. Aus Sicht des bvkm sollte dies beispielsweise dann der Fall sein, wenn Ausgaben im Nachhinein als nicht förderfähig eingestuft werden oder wenn die Anzahl der berechneten Zinstage nicht auf den Antragsteller, sondern auf eine unverhältnismäßig lange Prüfzeit der zuständigen Stelle des Fördermittelgebers zurückzuführen sind. Die Träger der EUTB erwarten insoweit eine ermessensfehlerfreie Anwendung von § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG, die bedauerlicherweise in der Vergangenheit nicht immer erfolgt ist.

Ferner spricht sich der bvkm dafür aus, auf Eigenmittel gänzlich zu verzichten. Die gesetzliche Eigenbeteiligung von 5 % der Gesamtsumme schreckt viele potenzielle Anbieter ab. Ein Verzicht würde daher insbesondere die Selbsthilfe erheblich entlasten.

Düsseldorf, 15. April 2021

Verhinderungspflege

Happy End! Der Plan von Bundesgesundheitsminister Spahn, die Flexibilität der Verhinderungspflege einzuschränken, konnte erfolgreich gestoppt werden. Gemeinsam mit den anderen Fachverbänden hatte der bvkm den Vorschlag aus dem Arbeitsentwurf zur Pflegereform 2021 scharf kritisiert. Vorgesehen war in diesem Entwurf eine Regelung, mit der die derzeitigen Mittel für den stundenweisen Einsatz von Verhinderungspflege künftig um fast 50 Prozent gekürzt werden sollten. „Das ist ein Schlag ins Gesicht für Eltern behinderter Kinder“, so Helga Kiel, Vorsitzende des bvkm in der Pressemeldung der Fachverbände vom 22. März 2021. In das Gesetzgebungsverfahren wurde der Vorschlag am Ende nicht mehr eingebracht. Der bvkm dankt allen, die mit ihrem Protest zu diesem Erfolg beigetragen haben!

Auf den kommenden Seiten finden Sie die Pressemitteilung der Fachverbände..

- 22.03.2021: PM zum internen Arbeitspapier zur Pflegereform und der darin enthaltenen Änderung der Verhinderungspflege

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Medienmitteilung

Pflegereform 2021: Jens Spahn ignoriert die Belange von Menschen mit Behinderung und ihren Familien

Fachverbände empört über geplante massive Einschränkung der Flexibilität von Verhinderungspflege

Düsseldorf, 22. März 2021 – Der vergangene Woche bekannt gewordene Arbeitsentwurf aus dem Bundesgesundheitsministerium zum Pflegereformgesetz stößt bei den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung auf große Verärgerung. Vorgesehen ist darin, dass ein Teil der sogenannten Verhinderungspflege künftig einer längeren Verhinderung der Pflegeperson vorbehalten bleibt. Für die stundenweise Inanspruchnahme der Verhinderungspflege sollen dagegen ab dem 1. Juli 2022 nur noch maximal 40 Prozent des Gesamtjahresbetrags zur Verfügung stehen.

„Im Ergebnis werden durch diese Regelung die Mittel für die flexible Einsetzbarkeit der Verhinderungspflege um fast 50 Prozent gekürzt“, erläutert Helga Kiel, Vorsitzende des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm). „Derzeit stehen für die stundenweise Inanspruchnahme von Verhinderungspflege jährlich 2.418 Euro zur Verfügung, künftig sollen es nur noch 1.320 Euro im Jahr sein. Das ist ein Schlag ins Gesicht für Eltern behinderter Kinder.“

Die Fachverbände treten deshalb den Plänen von Gesundheitsminister Jens Spahn zur Einschränkung der derzeitigen Flexibilität von Verhinderungspflege entschieden entgegen. Gerade die Möglichkeit, Verhinderungspflege stundenweise in Anspruch zu nehmen, ist für Familien mit behinderten Kindern von besonderer Bedeutung, da hierdurch kurzfristige Auszeiten von der Pflege im nicht immer planbaren Pflege- und Familienalltag realisiert werden können. Für viele Familien ist die stundenweise Inanspruchnahme auch die einzige Möglichkeit, Verhinderungspflege geltend zu machen, da insbesondere für Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf nicht genügend geeignete Ersatzpflegeangebote für längere Zeiträume zur Verfügung stehen. Entlastung kann nur effektiv sein, wenn sie flexibel, ganz nach Bedarf genutzt werden kann. Auf Eltern behinderter Kinder, die durch die Corona-Pandemie ohnehin schon hochgradig belastet sind, sollte gerade jetzt besonders Rücksicht genommen werden.

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Mehrfach hatten sich die Fachverbände deshalb auch bereits im Vorfeld des nun bekannt gewordenen Arbeitsentwurfs an Jens Spahn gewandt, um auf die besondere Situation von Familien mit behinderten Kindern und die Bedeutung der Verhinderungspflege für diesen Personenkreis aufmerksam zu machen. „Eine Antwort auf unsere Schreiben haben wir bis heute nicht erhalten“, macht Kiel deutlich. „Unsere Gesprächsangebote zu diesem Thema wurden geflissentlich ignoriert. Stattdessen werden wir nun mit dem Arbeitsentwurf zum Pflegereformgesetz vor vollendete Tatsachen gestellt.“

Auch an vielen anderen Stellen macht sich Protest gegen die Pläne von Jens Spahn breit. So hat eine Petition unter www.openpetition.de/!pflegereform mit dem Titel „Keine Einschränkung der Flexibilität von Verhinderungspflege durch die Pflegereform 2021!“ bereits über 20.000 Unterstützende gefunden, darunter viele Eltern behinderter Kinder. Zur Motivation für die Unterzeichnung der Petition schreibt dort ein Unterzeichner treffend: „Ich bin Vater eines schwerbehinderten Kindes. Die Planungen für das neue Gesetz sind offensichtlich auf der Grundlage von Überlegungen geschehen, die mit unserer Realität nichts zu tun haben.“

Zum Hintergrund:

Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI wird gewährt, wenn eine Pflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Pflege gehindert ist. Für die Verhinderungspflege steht derzeit ein jährlicher Betrag von 1.612 Euro zur Verfügung, der um bis zu 806 Euro aus Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt 2.418 Euro aufgestockt werden kann. Anders als die Kurzzeitpflege, die nur in bestimmten stationären Einrichtungen in Anspruch genommen werden darf, ist die Verhinderungspflege sehr flexibel einsetzbar. So kann sie beispielsweise durch nicht erwerbsmäßig pflegende Personen, wie Angehörige oder Nachbarn oder Familienunterstützende Dienste, erbracht werden. Sie kann mehrere Wochen am Stück, aber auch tage- oder stundenweise in Anspruch genommen werden. Aufgrund ihrer flexiblen Einsatzmöglichkeit ist die Verhinderungspflege die wichtigste Entlastungsleistung in der Pflegeversicherung für Familien mit behinderten Kindern.

Der **Arbeitsentwurf zum Pflegereformgesetz** von Jens Spahn vom 15.3.2021 sieht im neuen § 42a SGB XI einen Gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von 3.300 Euro für Leistungen der Verhinderungspflege und Leistungen der Kurzzeitpflege vor. Von diesem Betrag dürfen künftig aber nur 40 Prozent, also 1.320 Euro, für Leistungen der stundenweisen Verhinderungspflege eingesetzt werden.

*Die fünf **Fachverbände für Menschen mit Behinderung** repräsentieren ca. 90 Prozent der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Weitere Informationen unter: www.diefachverbaende.de*

Konduktive Förderung nach Petö

bvkm aktualisiert Musteranträge

Katja Kruse

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) hat seine drei Musteranträge auf konduktive Förderung nach Petö im April 2021 aktualisiert. Die Konduktive Förderung wurde von dem ungarischen Neurologen und Pädagogen Prof. Andras Petö Mitte des letzten Jahrhunderts entwickelt. Sie ist ein ganzheitliches Fördersystem für Kinder und Erwachsene mit Zerebralparese (Hirnschädigung). Die wesentliche Stärke der Konduktiven Förderung liegt in der gleichzeitigen gezielten Förderung von motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten. Sie ist keine Therapie im klassischen Sinne, sondern verbindet pädagogische und therapeutische Elemente mit einer konsequenten Orientierung am Alltagsleben behinderter Menschen und dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbstständigkeit zu befähigen.

Die Konduktive Förderung ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Gegensatz zur Krankengymnastik, Ergotherapie oder Logopädie kann die Konduktive Förderung deshalb auch nicht von Ärztinnen und Ärzten als Heilmittel verordnet werden. In Einzelfällen und unter bestimmten Voraussetzungen kann die Konduktive Förderung aber eine Leistung der sogenannten Eingliederungshilfe sein. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Grundsatzurteil vom 29.9.2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) entschieden. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Menschen mit Behinderung eine individuelle und menschenwürdige Lebensführung zu ermöglichen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Seit dem 1.1.2020 ist die Eingliederungshilfe aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Sozialgesetzbuch (SGB) IX geregelt und wird seitdem in die vier Leistungsgruppen Soziale Teilhabe, Teilhabe an Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben und Medizinische Rehabilitation unterteilt.

Im Bereich der medizinischen Rehabilitation darf die Eingliederungshilfe nur das leisten, was auch die gesetzliche Krankenversicherung leisten dürfte. Da die Konduktive Förderung keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist, bedeutet das konkret: Zielt die Konduktive Förderung im Einzelfall auf eine rein medizinische Rehabilitation ab, indem sie z.B. allein auf die Verbesserung der körperlichen und motorischen Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung gerichtet ist, scheidet eine Kostenübernahme durch den Träger der Eingliederungshilfe ebenfalls aus (siehe dazu im Einzelnen die jeweils ablehnenden Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.7.2019, Az. L 9 SO 317/17, des Bayerischen Landessozialgerichts, Urteil vom 28.6.2018, Az. L 8 SO 240/15 sowie des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts, Urteil vom 14.12.2016, Az. L 9 SO 57/13). Nur wenn die Förderung der sozialen Teilhabe, der Teilhabe an Bildung oder der Teilhabe am Arbeitsleben eines Menschen mit Behinderung im Vordergrund der Konduktiven Förderung steht, kann die Maßnahme als Leistung der Eingliederungshilfe vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden.

Nach der jeweiligen Lebensphase eines Menschen mit Behinderung (Vorschulalter, Schulzeit oder Erwachsenenalter) richtet sich, welche Anspruchsgrundlage für die Gewährung der Konduktiven Förderung in Betracht kommt und welche Voraussetzungen im Einzelnen für die Leistungsgewährung vorliegen müssen. Die drei Musteranträge auf konduktive Förderung für die jeweils maßgebliche Lebensphase von Menschen mit Behinderung hat der bvkm nun im Hinblick auf die geänderten Rechtsgrundlagen, die sich zum 1.1.2020 durch das Inkrafttreten der neuen Eingliederungshilfe ergeben haben, aktualisiert.

Die Musteranträge stehen zum kostenlosen Herunterladen auf der Internetseite des bvkm unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber/Argumentationshilfen/ Konduktive Förderung nach Petö“ bereit.

Neues von der Aktion Mensch

Neu: 1,5 Mio. Euro für die Förderung von E-Bike's

Erweiterung der Mikroförderung

Die Aktion Mensch erreichten immer mal wieder Anfragen zur Förderung von Elektro-Fahrrädern, sogenannten E-Bikes. In einem ersten Schritt erweitert die Aktion Mensch nun das Förderprogramm „Barrierefreiheit für alle" um die Förderung von Elektro-Fahrrädern. Förderfähig sind aber nur solche Elektro-Fahrräder, bei denen eine Person mit Behinderung in die Nutzung des Fahrrads eingebunden werden kann. Durch die Förderung soll damit die Mobilität von Menschen mit Behinderung erhöht werden. Dabei liegt die Auswahl des Fahrzeugtypen und /-modells ganz beim Projekt-Partner. Ob Rikscha oder Tandem spielt keine Rolle, nur einen Elektro-Motor muss das Rad haben.

Die Förderung ist im Förderinstrument Mikroförderung angesiedelt. D.h. es kann ein Zuschuss in Höhe von 5.000 € beantragt werden.

Förderfähig sind auch die notwendige Sicherheitsausstattung wie z.B. Helme und Warnwesten.

Achtung: Die Förderung der E-Bikes ist auf ein Budget von insgesamt 1,5 Mio. Euro begrenzt. Es können circa 300 Fahrräder durch diese Aktion gefördert werden.

Neues Förderangebot „Recht haben, Recht bekommen"

Viele Menschen mit Behinderung kennen ihre Rechte nicht genau. Oder es fehlt ihnen an nötigem Rat und Zuversicht für die häufig großen Herausforderungen. Um diese Hürden zu beseitigen, erweitert die Aktion Mensch zum 15. Mai 2021 ihr Förderprogramm Beratung, Begleitung und Selbsthilfe. Unter dem Titel „Recht haben, Recht bekommen" werden dabei Vorhaben der Hilfe zur Selbsthilfe sowie der Aufbau von lokalen Netzwerken gefördert. Durch Projekte in diesem Förderprogramm sollen Menschen mit Behinderung sensibilisiert, informiert und darin bestärkt werden, ihre Rechte zu erkennen und durchzusetzen.

Sie haben Fragen zu diesen neuen Förderangeboten?

Ihre Ansprechpartnerin im bvkm: Heide Adam-Blaneck, heide.adam-blaneck@bvkm.de, Tel. 02 11 / 6 40 04 - 16

Qualifikationsturnier
für die 17. Deutschen Boccia-Meisterschaften 2021

17. September 2021 in Wiesbaden

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. lädt am 18. September 2021 zur 17. Deutschen Boccia-Meisterschaften in Wiesbaden ein. Den Deutschen Boccia-Meisterschaften geht wie in jedem Jahr ein **Qualifikationsturnier** voraus, das am Vortag den **17. September 2021** ebenfalls in Wiesbaden stattfindet. Selbstverständlich wird die Veranstaltung nur dann stattfinden, wenn das Pandemiegeschehen deren Durchführung ohne gesundheitliche Risiken zulässt.

Die Einladung richtet sich sowohl an Vereine und Einrichtungen, die schon seit längerer Zeit an den Deutschen Boccia-Meisterschaften teilnehmen, als auch an solche, die bisher noch nie daran teilgenommen haben. Es wäre schön, wenn Sie dieses Angebot nutzen würden, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu einer für sie möglicherweise noch ganz unbekannten Sportart zu eröffnen. Eingeladen sind aber auch Einzelpersonen, die keinem Verein bzw. keiner Einrichtung angeschlossen sind.

Boccia ist besonders für Menschen geeignet, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind. Es bietet vor allem Menschen mit cerebralen Bewegungsstörungen die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen und an Wettkämpfen teilzunehmen. Boccia ist ein ideales Spiel für Sportvereine, Schulen und andere Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Wir wenden bei unseren Meisterschaften die Regeln von World Boccia (ehemalig: International Sports Federation (BISFed) an, die auch bei den Paralympics gelten. Danach dürfen nur Menschen mit Schwerstbehinderung teilnehmen, die einen Rollstuhl benutzen und die über einen geringen funktionalen Bewegungsumfang verfügen. Eingeladen sind in erster Linie Menschen mit schwerer bzw. mittlerer Spastik und/oder Athetose. Zur Teilnahme berechtigt sind darüber hinaus Menschen mit anderen Behinderungsarten, die sich in geringer Kraft und Koordinationsproblemen äußern, wie zum Beispiel: Friedreich-Ataxie, Muskeldystrophie, Amyotrophe Lateralsklerose (ALS), Spina bifida, Multiple Sklerose oder Querschnittlähmung ab C 5 aufwärts.

Interesse geweckt? Dann melden Sie sich an, zum Qualifikationsturnier am 17. September 2021 in Wiesbaden. Anmeldeformulare finden Sie unter: https://bvkm.de/ueber-uns/veranstaltungen/
Weiterführende Informationen zum paralympischen Boccia finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: https://bvkm.de/unsere-themen/selbstbestimmtes_leben/#boccia

Kontakt: Sven Reitemeyer / sven.reitemeyer@bvkm.de / Tel.: 0211. 64004-13

Anmeldung

Ich melde mich verbindlich an:

_____
Name, Vorname

_____
Mitgliedsorganisation

_____
Straße · Hausnummer

_____
PLZ · Ort

_____
Telefon

_____
E-Mail

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift

Weitere Angaben bitte auf der Rückseite!

Letzter Rücksendetermin: 5. Juli 2021

Organisatorisches

›› Veranstaltungsort
Jugendherberge Hannover International
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 1
30169 Hannover // Tel: 0511 12 35 90 80
www.hannover.jugendherberge.de

›› Termin
Mittwoch, 15. September // 11.00 Uhr (Beginn)
Freitag, 17. September // 12.30 Uhr (Ende)

›› Kosten

80,00 Euro Teilnahmebeitrag (inkl. Übernachtung und Verpflegung im Tagungshaus)

›› Zielgruppe
- Aktive aus der Kinder- und Jugendarbeit in den Mitgliedsorganisationen des bvkm
- VertreterInnen aus Mitgliedsorganisationen, die in die Kinder- und Jugendarbeit einsteigen möchten

›› Ansprechperson
Lisa Eisenbarth: 0211/64004-27
lisa.eisenbarth@bvkm.de

›› Veranstalter
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),
Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf
www.bvkm.de

›› Anmeldung
Wir bitten darum, das beigefügte Anmeldeformular zu verwenden. Eine Anmeldebestätigung erhalten Sie/erhaltet ihr nach dem Anmeldeschluss.

Anmeldeschluss: 5. Juli 2021

bvkm.
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

PLATTFORM JUGEND

›› Austausch zur Kinder- und Jugendarbeit im bvkm

Foto:Karolina Grabowska / Pixabay

15. bis 17. September 2021
in Hannover

Plattform Jugend

Gute Jugendarbeit macht sich nicht von selbst. Wir machen deshalb die Vorteile, gemeinsam unter dem Dach eines Verbandes zu sein, für dieses Aufgabenfeld nutzbar. Mit einem jährlichen Austauschtreffen geben wir den Mitgliedsorganisationen des bvkm die Möglichkeit, sich zu vernetzen und sich Anregungen für die eigene Arbeit zu holen. Wir laden herzlich ein zur dritten „Plattform Jugend“.

Zwei große Themen bestimmen das Programm:

- **Sprechen Sie Inklusion?** – Von der Idee zum Kooperationsprojekt
- **Alles klar?!** – Kommunikation mit jungen Menschen mit komplexer Behinderung

Bei allen Themen wird es sehr anschaulich werden. Denn es geht darum, Impulse zum Nachmachen mitzunehmen. Deshalb planen wir auch unter anderem einen „Klassenausflug“ zu einem interessanten Jugendangebot in Hannover und einen sportlichen „Praxistest“. Lassen Sie sich und lasst euch überraschen…

Was natürlich nicht fehlen darf: Ein erster gemeinsamer **Ausblick** auf die nächste „Plattform Jugend“ und darauf, was dann Thema sein soll.

Wir freuen uns auf Ihre und eure Anmeldung.

Sollte die Corona-Pandemie im September keine Präsenz-Veranstaltung erlauben, wird es eine digitale Alternative geben.

Die Veranstaltung wird gefördert durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP).

Programm

Mittwoch, 15. September

- 11:00 Uhr Ankommen
- 11:30 Uhr Vorstellung und Einführung
- 12:30 Uhr Mittagessen
- 13:30 Uhr Praxisparade: Austausch zur Arbeit vor Ort
- 15:30 Uhr Kaffeepause
- 16:00 Uhr "Klassenausflug" mit Abendessen

Donnerstag, 16. September

- 9:00 Uhr **Sprechen Sie Inklusion?** – Von der Idee zum Kooperationsprojekt
- 10:45 Uhr Kaffeepause
- 11:00 Uhr Alles klar?! – **Kommunikation** mit jungen Menschen mit komplexer Behinderung
- 12:30 Uhr Mittagessen
- 13:30 Uhr Weiter mit: Alles klar?! – **Kommunikation** mit jungen Menschen mit komplexer Behinderung
- 16:00 Uhr "Praxistest"
- 18:30 Uhr Abendessen

Freitag, 17. September

- 9:00 Uhr Praxisaustausch zu aktuellen Themen (z. B. Corona)
- 10:30 Uhr Kaffeepause
- 10:45 Uhr Ausblick auf die nächste "Plattform Jugend"
- 11:15 Uhr Noch Praxisfragen offen?
- 12:00 Uhr Reflexion & Abschluss
- 12:30 Uhr Mittagessen (auf Wunsch)

Weitere Angaben

Mich interessiert besonders / Ich habe folgende Anliegen, Themenwünsche, Fragen:

_____

_____

_____

_____

- o Ich möchte vegetarisch essen
- o Ich benötige ein rollstuhlgerechtes Zimmer
- o Ich bleibe nach der Tagung noch zum Mittagessen
- o Sonstiges (Allergien/Unverträglichkeiten/besondere Bedarfe etc.): _____

_____

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5–7
40239 Düsseldorf

Fax 0211-6 40 04-20

Die Bundesfrauenvertretung im bvkm

Mai 2018 bis Mai 2021 // Bericht

Zusammengestellt von Getrud Zürrlein

Die Bundesfrauenvertretung des bvkm: v.l.n.r. Ursula Hofmann, Esslingen // Denny Sitz, Zwickau // Sabine Keusemann-Lommel, Bremen // Gesa Borek, Hamburg // Beret Giering, Viersen // Monika Lotthardt, Pausa // Petra Roth, Plauen // Gertrud Zürrlein, Hausen bei Würzburg

Sitzungen der Bundesfrauenvertretung

7. bis 9. September 2018: Göttingen
7. bis 9. Dezember 2018: Würzburg
3. Januar 2019: Telefonkonferenz
5. bis 7. April 2019: Plauen
22. bis 23. September 2019: Köln
13. bis 15. Dezember 2019: Kassel
15. März 2020: Telefonkonferenz
8. Mai 2020: Videokonferenz
3. Oktober 2020: Videokonferenz
23. und 24. Januar 2021: Videokonferenz
5. März 2021: Videokonferenz
27. März 2021: Videokonferenz

Themen in den Sitzungen der Bundesfrauenvertretung:

- Fachtagung zum Muttertag
- Frauenkonferenz 2019
- Bundesfrauenversammlung
- Teilnahme am Bundesausschuss des bvkm
- Teilnahme am Fachtag und Mitgliederversammlung des bvkm
- Positionspapierreihe der Bundesfrauenvertretung
- Mitarbeit beim Deutschen Frauenrat

Fachtagung zum Muttertag

- Planung der Fachtagung zum Muttertag 2020
- Festlegung des Tagungsortes
- Entscheidung über die Aufgaben, die von der Bundesfrauenvertretung bei der Fachtagung übernommen werden
- Auswahl der Vorträge und Festlegung der Workshops
- Auswahl des kulturellen Abendprogramms
- Ausgestaltung der „Info-Börse“
- Planung des Sonntagvormittags zum Abschluss der

Fachtagung
- Gestaltung der Ausschreibung und Anmeldung

Planungsänderungen wegen Corona-Pandemie
- Im März 2020 wurde entschieden, die Fachtagung zum Muttertag auf den 14. bis 16. Mai 2021 zu verschieben, mit gleichem Programm.
- Im Januar 2021 wurde beschlossen, aufgrund der unsicheren Pandemie-Lage die Fachtagung zum Muttertag digital in verkürzter Form durchzuführen. Außerdem wurde für 2022 eine Fachtagung zum Muttertag mit gleichem Thema als Präsenzveranstaltung geplant, um die digitale Tagung zu vertiefen und ausgefallene Workshops nachzuholen.

Änderungen bei der digitalen Tagung 2021
- Neue Ausschreibung für die digitale Tagung mit Anmeldeschluss und geänderter Tagungsgebühr
- Beim digitalen Format wird die Tagung auf einen Tag (Samstag, 15. Mai 2021) verkürzt, mit Freitagabend für die Einführung in die Technik und Kennenlerngruppen
- Samstagvormittag Vortragsteil und am Nachmittag eine verlängerte Workshop-Phase mit weniger Workshops
- Zum Abschluss der Tagung nach den Workshops ein digitales „get together“ mit inhaltlichem Angebot
- Die Teilnehmerinnen erhalten nach Anmeldung ein Tagungspaket

Frauenkonferenz 2019 in Hamburg

Leben mit Behinderung Hamburg veranstaltete am 18. und 19. Mai 2019 die Frauenkonferenz zum Thema „Unsere Zukunft – Wunschwege“

Für die Bundesfrauenvertretung haben Gesa Borek und Sabine Keusemann-Lommel teilgenommen.

Bundesfrauenversammlung

Vorbereitungen für die Bundesfrauenversammlung

- Ausgestaltung der Ankündigung und der Einladung
- Protokoll der letzten Bundesfrauenversammlung abgestimmt
- Tätigkeitsbericht und Jahresplanung erstellt
- Vorbereitung der Wahl der Bundesfrauenvertretung
- Erstellen einer Wahlordnung und Geschäftsordnung
- Festlegung der Moderation und der Protokollantin

Bei der Fachtagung zum Muttertag 2020 hätte turnusmäßig die Wahl der Bundesfrauenvertretung stattfinden sollen. Durch die coronabedingte Absage der Tagung hat sich die Bundesfrauenvertretung entschieden, die Amtszeit bis zur Fachtagung zum Muttertag im Jahr 2021 zu verlängern. Da auch in 2021 keine Tagung in Präsenz stattfinden konnte, hat die Bundesfrauenvertretung beschlossen, die Amtszeit ein weiteres Jahr, bis 2022, zu verlängern. Der Grund für diese Entscheidung war, dass die Bundesfrauenvertretung der Meinung ist, dass bei einer digitalen und verkürzten Tagung die Frauen nicht die Möglichkeit haben, sich ausreichend über die Arbeit in der Bundesfrauenvertretung zu informieren. Eine Briefwahl wurde auch nicht in Erwägung gezogen, da bei dieser Form nicht sichergestellt ist,

dass alle Frauen im bvkm die Unterlagen erhalten und eine spontane Entscheidung zur Kandidatur für die Bundesfrauenvertretung nicht möglich ist. Grundsätzlich hält die Bundesfrauenvertretung eine Wahl in Präsenz für demokratischer und transparenter.
Um die Frauen im Verband über die Arbeit der Bundesfrauenvertretung in den letzten drei Jahren zu informieren, hat sich die Bundesfrauenvertretung zur Veröffentlichung des Berichts in schriftlicher Form entschieden.

Bundesausschuss des bvkm

Berichtsabgabe über die Arbeit der Bundesfrauenvertretung und Teilnahme an den Sitzungen des Bundesausschusses

26. + 27. Oktober 2018 in Kassel – Gesa Borek
15. + 16. Februar 2019 in Berlin – Gertrud Zürrlein
15. + 16. November 2019 in Kassel – Beret Giering
28. + 29. Februar 2020 in Mannheim – Gertrud Zürrlein
13. November 2020 Online-Sitzung – Gertrud Zürrlein
19. März 2021 Online-Sitzung – Gertrud Zürrlein

Fachtag und Mitgliederversammlung bvkm 2018

Teilnahme der Bundesfrauenvertretung am Fachtag „Der Verband im Querformat gestern – heute – morgen“ und Mitgliederversammlung vom 21. bis 23. September 2018 in Saarbrücken.

Jubiläum // „60 Jahre bvkm“

Teilnahme der Bundesfrauenvertretung an der Tagung „Inklusive Bildung – Ein Leben lang“ anlässlich des 60-jährigen Jubiläums des bvkm vom 20. bis 22. September 2019 in Köln

Fachtag „BTHG muss für alle gelten“ des bvkm in Präsenz und online

Teilnahme der Bundesfrauenvertretung an dem Fachtag „BTHG muss für alle gelten“ am 19. September 2020 in Berlin. Da coronabedingt die Teilnehmerzahl eingeschränkt war, gab es die Möglichkeit, online an dem Fachtag teilzunehmen. Helga Kiel, Vorsitzende des bvkm, begrüßte die rund 200 Teilnehmenden des Fachtages vor Ort und im digitalen Raum. Gesa Borek hat in Berlin für die Bundesfrauenvertretung teilgenommen. (Gesa Borek mit Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, der am Fachtag ein Grußwort sprach).

Treffen und Veranstaltungen für/mit bvkm

28. September 2018 – 50-jähriges Jubiläum des lvkm Rheinland-Pfalz. Gertrud Zürrlein hat für die Bundesfrauenvertretung teilgenommen.

4. April 2019 – Beret Giering hat an der Tagung „Aktuelle Fragen der Engagementpolitik. Engagement für alle – niederschwellige Zugänge im Quatier“ des Deutschen Vereins teilgenommen.

27. Juni 2019 – Koordinierungsgespräch mit der Geschäftsstelle des bvkm in Düsseldorf. Beret Giering hat für die Bundesfrauenvertretung teilgenommen.

6. bis 7. September 2020 – An der Fortbildung von MINA – Leben in Vielfalt e.V. und dem bvkm zu „Ehrenamt in Vielfalt“ in Leipzig hat Gesa Borek teilgenommen.

12. Februar 2020 – Arbeitstreffen in der Geschäftsstelle des bvkm in Düsseldorf zur Vorbereitung des Positionspapiers der Bundesfrauenvertretung. Lisa Eisenbarth und Beret Giering

18. Februar 2020 – Anlässlich des 70-jährigen Bestehens des Müttergenesungswerkes hat Gesa Borek für die Bundesfrauenvertretung am Zukunftsdialog in Berlin teilgenommen.

6. Oktober 2020 – Beteiligung der Bundesfrauenvertretung am Welt-CP-Tag mit einem Screenshot

Positionspapiere der Bundesfrauenvertretung

Start der Reihe in 2019 mit dem Visitenkartenflyer zur Bundesfrauenvertretung

Mitarbeit beim Deutschen Frauenrat

Teilnahme an den Fachtagen und Mitgliederversammlungen des Deutschen Frauenrats

22. – 24. Juni 2018 in Berlin – Gertrud Zürrlein
Fachtag „Gleichstellung in der Digitalisierung“ und Mitgliederversammlung

14. – 16. Juni 2019 in Berlin – Gertrud Zürrlein
Fachtag „Globale Perspektiven – Gleichstellungspolitik goes international“ und Mitgliederversammlung

www.frauenrat.de

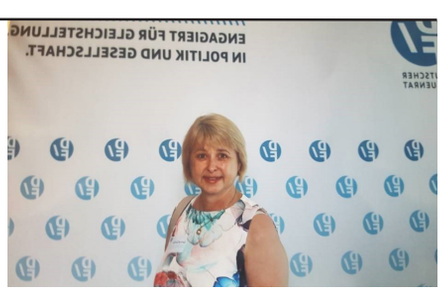

Mitarbeit in den Fachausschüssen Sorgearbeit (2018-2021) und Ehrenamt (2018-2020)

Fachausschuss Sorgearbeit (2018 – 2021)

Mitarbeit für den bvkm // 2018 – Ursula Hofmann // ab 2019 – Beret Giering

- Forderungen des Fachausschusses zur Sorgearbeit vom Deutschen Frauenrat veröffentlicht
- 26. November 2018: Hearing zum FA in Berlin

Sitzungen des Fachausschusses in Berlin
28. Februar 2019
12. April 2019
29. August 2019
24. Oktober 2019
20. + 21. November 2019
21. Januar 2020

Fachausschuss Ehrenamt (2018 – 2020)

Mitarbeit für den bvkm // Beret Giering
- Erarbeitung eines Positionspapiers für die Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats 2020/2021

Sitzungen des Fachausschusses in Berlin
20. September 2018
15. November 2018
10. Dezember 2018
18. Februar 2019
30. September 2019 - Hannover
14. + 15. Januar 2020
18. Februar 2020 – Telefonkonf.

Beret Giering und Ursula Hofmann nehmen am Empfang des Bundespräsidenten am 6. März 2020 für den Deutschen Frauenrat im Schloss Bellevue anlässlich des internationalen Frauentages teil.

Teilnahme am digitalen Barcamp des Deutschen Frauenrats

Gertrud Zürrlein hat am 20. Juni 2020 am Barcamp „Gemeinsam durch die Krise“ an folgenden Foren teilgenommen:
- Vereinbarkeit in Zeiten der Krise: Erschöpfung zwischen Job, Haushalt, Kinderbetreuung und Pflege
- Welche Themen bewegen die Frauen in Ihrer Organisation?

In den Foren wurden die Themen und die besonderen Bedarfe von Frauen mit besonderen Herausforderungen eingebracht.

Außerdem wurden dem Deutschen Frauenrat die Veröffentlichungen des bvkm zur Verdeutlichung der Anliegen von Frauen mit besonderen Herausforderungen zur Verfügung gestellt.
- Das Positionspapier zur Kurzzeitpflege
- Der Abschlussbericht des Forschungsprojektes von Frau Prof. Dr. Büker der FH Bielefeld
- Die Stellungnahme und Pressemitteilung zum IPreG (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz)
- Die Ausgabe 2/2020 Das Band mit dem Thema „Alles anders – Corona“

Jahresplanung 2021 – 2022

Fachtagung zum Muttertag

Planung und Vorbereitung der Präsenztagung im Mai 2022 in Berlin zum Thema „Wege zur Gesundheit – In guter Gesellschaft oder mutterseelenallein?“ als Fortsetzung zur digitalen Fachtagung 2021.

Bundesfrauenversammlung

Vorbereitung der Versammlung mit Wahl der Bundesfrauenvertretung für die Jahre 2022 – 2026. Erstellung des Berichtes und der Jahresplanung.

Positionspapierreihe

Fortsetzung der Positionspapierreihe mit dem inhaltlichen Thema „Gesundheit“. Dazu die Fachtagung zum Muttertag 2021 und 2022 als Auftaktveranstaltung für dieses Positionspapier nutzen.

Bundesausschuss

Weiterhin an den Sitzungen des Bundesausschusses teilnehmen und den Bericht über die Arbeit der Bundesfrauenvertretung abgeben.

Deutscher Frauenrat

Die Mitarbeit in dem Fachausschuss Sorgearbeit fortsetzen. Teilnahme an dem Fachtag und der Mitgliederversammlung. Weiterhin auf unsere Themen im Deutschen Frauenrat hinweisen.

Regionale Frauenkonferenzen

Die Mitglieder des bvkm bei der Durchführung von regionalen Frauenkonferenzen unterstützen und mit einer Delegation aus der Bundesfrauenvertretung an der Veranstaltung teilnehmen.

NEUES ANGEBOT

Veranstaltungsplattform für Mitgliedsorganisationen des bvkm www.bvkm.de

Kontakt
Medien + Kommunikation

Stephanie Wilken-Dapper
Tel. 0211-64 00 4-14
stephanie.wilken-dapper@bvkm.de

Susanne Ellert
Tel. 0211-64 00 4-21
susanne.ellert@bvkm.de

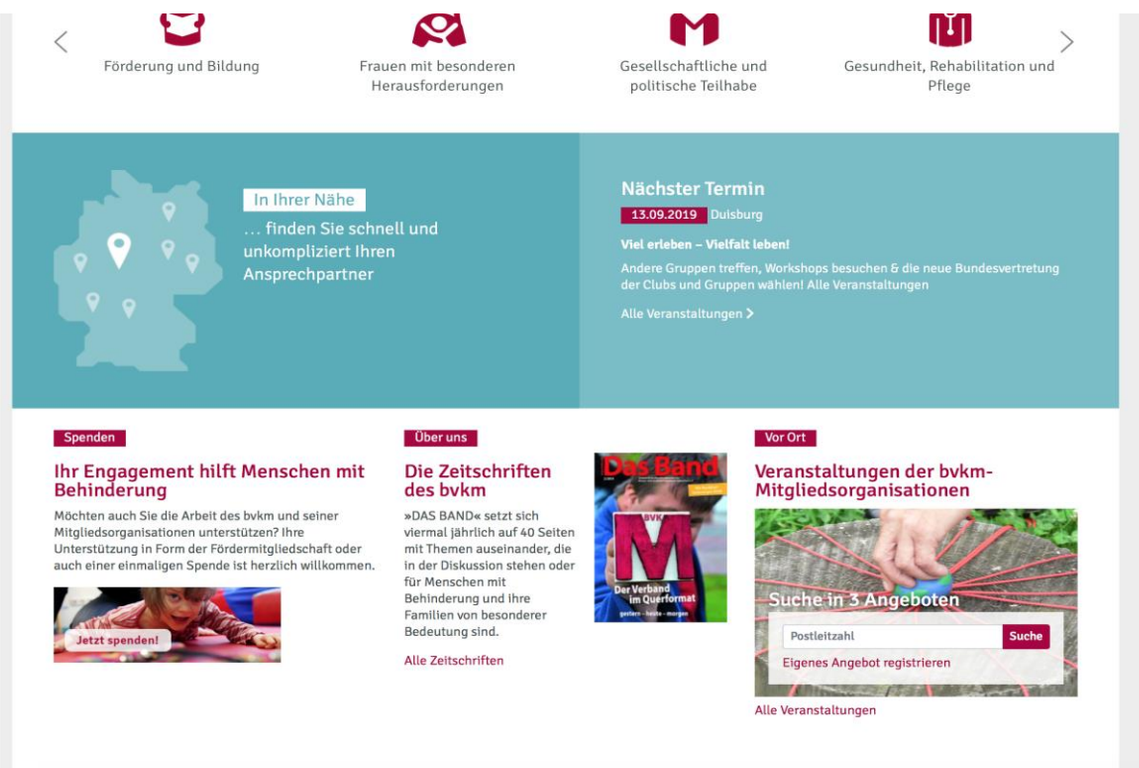

1. Die Idee

- Der bvkm bietet seinen Mitgliedsorganisationen mit dem „Interaktiven Veranstaltungskalender“ auf www.bvkm.de zukünftig die Möglichkeit, eigene Veranstaltungsangebote einer größeren Zielgruppe zugänglich zu machen und dadurch neue Interessierte zu erreichen.
- Bei dem interaktiven Veranstaltungskalender handelt es sich um ein Serviceangebot des bvkm für seine rund 270 Mitgliedsorganisationen. Junge Familien, Menschen mit Behinderung und andere Interessierte, die noch nicht an eine Mitgliedsorganisation

vor Ort angebunden sind, werden über die thematische Auswahl auf die Angebote einzelner, regionaler Mitgliedsorganisationen aufmerksam gemacht.

- Ziel: Vernetzung von Selbsthilfeorganisationen, Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen, langfristige Mitgliederbindung, Ansprache jüngerer Zielgruppen weiter auszubauen.
- Schnittstelle für die Mitgliedsorganisationen des bvkm werden
- Vereinfachter überregionaler Austausch der Mitgliedsorganisationen des bvkm und der vor Ort organisierten Familien mit einem behinderten Kind/Angehörigen mit Behinderung untereinander.

2. Das kann der Kalender

- Der interaktive Veranstaltungskalender kann demnächst von den Mitgliedsorganisationen mit eigenen Terminen und Veranstaltungen befüllt werden. Unterschiedliche Auswahloptionen ermöglichen den Nutzerinnen und Nutzern die passgenaue Suche nach Angeboten.
- Durch eine Umkreissuche werden sie automatisch auf Angebote – und damit auf die Mitgliedsorganisation in der Nähe – hingewiesen.

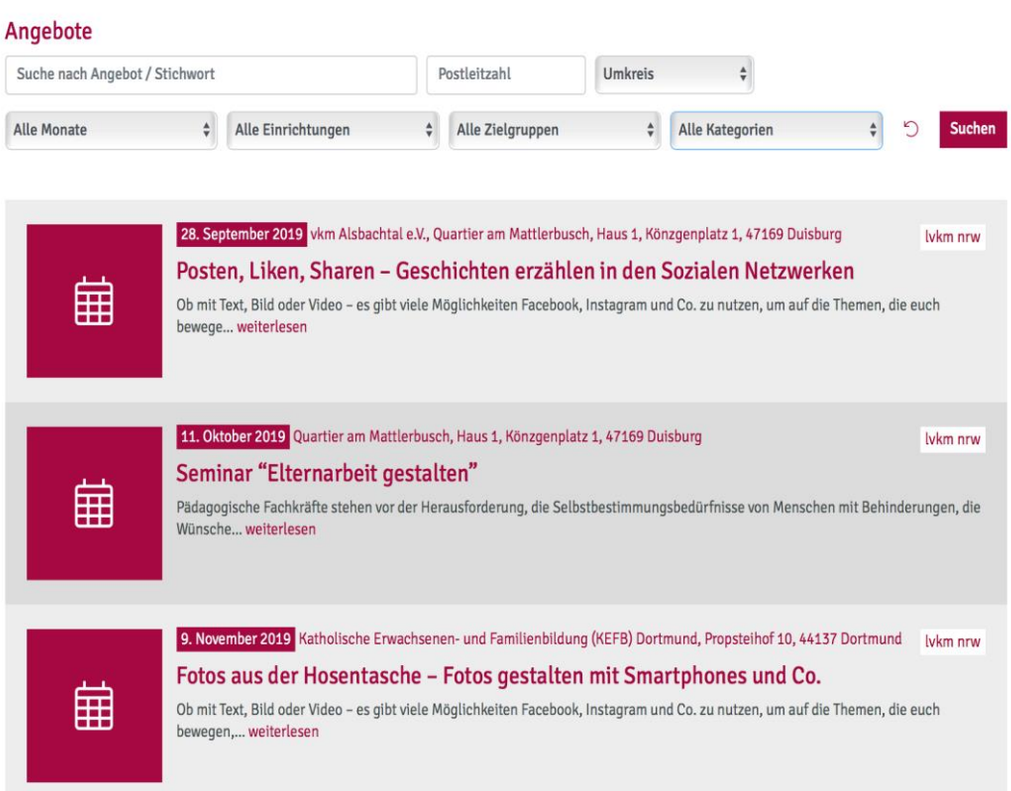

Auswahlmöglichkeiten z. B. nach Zielgruppen

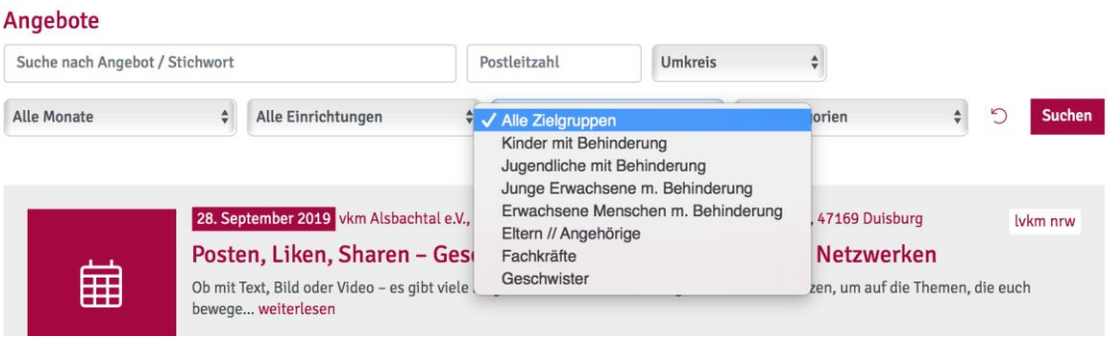

Auswahlmöglichkeiten z. B. nach Kategorien

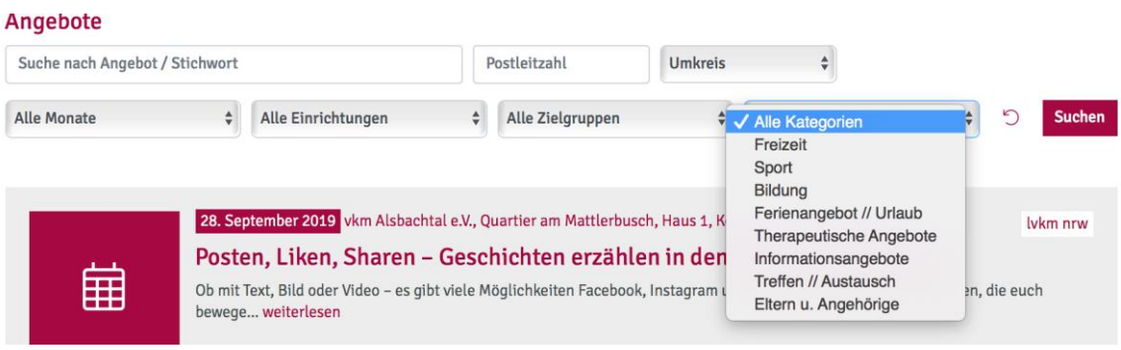

3. Termine einstellen – So geht's

- Sie melden sich beim bvkm (s. Kontaktmöglichkeiten)
- Der bvkm registriert Sie als Veranstalter (einmalige Prozedur)
- Nach der Registrierung erhalten Sie die Zugangsdaten für Ihr persönliches Login
- Mit dem Login gelangen Sie in das Terminformular
- Sie tragen dort Ihre Termine ein, laden z. B. Flyer hoch und speichern alles
- Der bvkm gibt den Termin frei
- Ihr Termin steht auf www.bvkm.de online

Wichtig: Der bvkm erstellt in den nächsten Wochen eine ausführliche Anleitung (incl. Screenshots), damit Sie wissen, was zu tun ist.

Neugierig geworden? Dann melden Sie sich!

Stephanie Wilken-Dapper, Tel. 0211/64 00 4-14, stephanie.wilken-dapper@bvkm.de
Susanne Ellert, Tel. 0211/64 00 4-21, susanne.ellert@bvkm.de

verlag selbstbestimmtes leben

Neuerscheinung

Michael Schoo,
Christopher Mihajlovic

Sport, Spiel und Bewegung

für Menschen mit mehrfachen Behinderungen

Sport, Spiel und Bewegung machen Spaß und wirken entwicklungsfördernd. Dies ist unabhängig davon, ob die sportliche Betätigung im schulischen oder außerschulischen Bereich stattfindet. Ebenso spielen die individuellen Voraussetzungen keine Rolle. Auch Menschen mit Behinderungen wollen sportliche Inhalte kennenlernen und erproben.

Das Buch zeigt Möglichkeiten des Sporttreibens in den verschiedenen Lebensbereichen für Menschen mit mehrfachen und schweren Behinderungen auf. Es stellt sowohl die methodisch-didaktischen Grundlagen der Gestaltung von Sport- und Übungsstunden vor als auch das Potenzial des Sports im Sinne der Teilhabe. Im praktischen Teil werden viele Sport- und Bewegungsarten aus unterschiedlichen Bereichen vorgestellt und Konzepte aus den Bereichen Schule, Verein und Werkstatt für Menschen mit Behinderung mitgegeben.

2021
ISBN: 978-3-945771-25-9
17,40 Euro (Mitglieder: ca. 11 Euro)
Düsseldorf, verlag selbstbestimmtes leben

Bestellung

☐ Ich möchte das Buch „Sport, Spiel und Bewegung“ vorbestellen. Anzahl: ___

Nachname, Vorname	
Institution	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Mitglied im bvkm	☐ Ja ☐ Nein

☐ Ich möchte den kostenlosen Newsletter des bvkm bestellen.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., verlag selbstbestimmtes leben,
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 02 11/64 00 4-15, Fax: 02 11/64 00 4-20, versand@bvkm.de, www.bvkm.de

Weitere Bücher aus dem verlag selbstbestimmtes leben finden Sie unter https://verlag.bvkm.de

verlag selbstbestimmtes leben

Neuerscheinung Frühjahr 2021

Dr. des. Anna Jerosenko,
Dr. Nicola Maier-Michalitsch (Hrsg.)

Leben pur – Schmerzen
bei Menschen mit Komplexer Behinderung

Schmerzen sind für Menschen mit Komplexer Behinderung oft ein leidiger täglicher Begleiter. Meist können die Personen den physisch empfundenen Schmerz weder verbal noch nonverbal verständlich kommunizieren, wodurch der Schmerz vom Umfeld oft nicht wahrgenommen wird.

Frustration, aggressives Verhalten und tiefe seelische Schmerzen können eine Folge sein.

In zahlreichen Fachartikeln wird das Thema Schmerzen bei Menschen mit Komplexer Behinderung sowohl aus medizinischer und therapeutischer als auch pädagogischer sowie ethisch-philosophischer Perspektive beleuchtet und mit einer starken praktischen Ausrichtung aufgearbeitet.

Das Buch stellt die Dimensionen des Schmerzes sowie den Ansatz einer Palliativen Pädagogik dar, geht auf die Grundlagen der Schmerzphysiologie, die ärztliche Diagnostik und die Grundlagen der Schmerztherapie ein, stellt Konzepte zur kommunikativen Wahrnehmung von Schmerzen und zur Begegnung des Schmerzes bei Menschen mit Komplexer Behinderung vor und klärt rechtliche Fragestellungen zu diesem Thema.

2021
ISBN: 978-3-945771-23-5
17,40 Euro (Mitglieder: 11 Euro)
Düsseldorf, verlag selbstbestimmtes leben

Bestellung

☐ Ich möchte das Buch „Leben pur – Schmerzen“ vorbestellen. Anzahl: ___

Nachname, Vorname	
Institution	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Mitglied im bvkm	☐ Ja ☐ Nein

☐ Ich möchte den kostenlosen Newsletter des bvkm bestellen.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., verlag selbstbestimmtes leben,
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 02 11/64 00 4-15, Fax: 02 11/64 00 4-20, versand@bvkm.de, www.bvkm.de

Weitere Bücher aus der Reihe „Leben pur“ finden Sie unter https://verlag.bvkm.de

verlag selbstbestimmtes leben

Neuerscheinung

Dr. phil. Anna Jerosenko,
Dr. Nicola Maier-Michalitsch (Hrsg.)

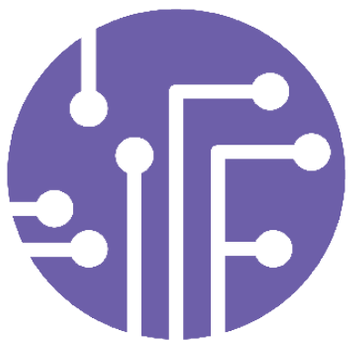

Leben pur – Digitalisierung
und Menschen mit Komplexer Behinderung

Digitale Tools umgeben uns alle und haben unser Alltagsleben tief durchdrungen. Ob Kommunizieren, Einkaufen, gesund bleiben oder Essen gehen – überall benutzen wir Apps, Social Media, Smartphones, Tablets sowie auch komplexe sensorische Technologien, die unser Leben leichter und entspannter machen. Doch immer noch erscheint es wie ein eklatanter Widerspruch: Menschen mit Komplexer Behinderung und Digitalisierung? Dies zeigt: Menschen mit Komplexer Behinderung wird der Umgang mit digitalen Tools nicht zugetraut, sie werden abgetan und sogar als Gefahr gesehen. Doch längst hat sich unsere Gesellschaft für die Digitalisierung auf allen Ebenen entschieden – ein Grund mehr, Menschen mit Komplexer Behinderung die Teilhabe an dieser rasanten Entwicklung zu ermöglichen. Dies bedarf höchster Kreativität, Sensibilität und Empathie, die insbesondere von den Angehörigen und Professionellen gefordert wird. In zahlreichen Fachartikeln aus technologischer, pflegerischer, pädagogischer und medizinisch-therapeutischer Perspektive wird das Thema Digitalisierung bei Menschen mit Komplexer Behinderung aufgearbeitet. Das Buch stellt die Dimensionen und Prinzipien der Digitalisierung dar, deren Anwendungsbereiche im täglichen Leben von Menschen mit Komplexer Behinderung, stellt verschiedene digitale Tools und neuste Entwicklungen vor und diskutiert die ethischen Implikationen der Digitalisierung.

Erscheinungstermin: Sommer 2021
ISBN: 978-3-945771-27-3
ca. 18 Euro (Mitglieder: ca. 12 Euro)
Düsseldorf, verlag selbstbestimmtes leben

Bestellung

☐ Ich möchte das Buch „Leben pur – Digitalisierung“ vorbestellen. Anzahl: ___

Nachname, Vorname	
Institution	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Mitglied im bvkm	☐ Ja ☐ Nein

☐ Ich möchte den kostenlosen Newsletter des bvkm bestellen.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., verlag selbstbestimmtes leben,
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 02 11/64 00 4-15, Fax: 02 11/64 00 4-20, versand@bvkm.de, www.bvkm.de

Weitere Bücher aus der Reihe „Leben pur“ finden Sie im Internet unter www.bvkm.de → Bücher und Broschüren

Bestellung

Willkommensmappen zur Weitergabe an Familien mit behinderten Kindern/Angehörigen

Zur Weitergabe möchten wir gern kostenlose Willkommensmappen bestellen:

☐ 2 Exemplare
☐ 5 Exemplare
☐ 10 Exemplare

Einrichtung/Organisation	
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse oder Telefonnummer für evtl. Rückfragen	

Bitte senden Sie Ihre Bestellung per Fax an: 0211/64004-20 oder mailen Sie Ihre Bestellung an info@bvkm.de